

Sonderbericht

Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik:

Grüner, aber nicht auf einer Höhe mit den Klima-
und Umweltambitionen der EU



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

	Ziffer
Zusammenfassung	I - VII
Einleitung	01 - 19
Landwirtschaft und der Grüne Deal der EU	01 - 07
Ökologisierung der GAP	08 - 14
Wichtigste Zuständigkeiten	15 - 16
GAP-Mittel für Klima und Umwelt	17 - 19
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	20 - 21
Bemerkungen	22 - 82
Die GAP-Gesetzgebung ist grüner, aber die Pläne schöpfen dieses Potenzial nicht ausreichend aus	22 - 47
Die grüne Architektur der Verordnung über die GAP-Strategiepläne ermöglicht gesteigerte Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima	23 - 27
Die Kommission hat die Entwürfe der Pläne eingehend überprüft, aber keine messbaren Kriterien für die Bewertung der ökologischen Ambitionen verwendet	28 - 31
Die Mitgliedstaaten haben auf alle Kommentare der Kommission geantwortet, allerdings oft, ohne die Pläne zu ändern	32 - 35
Insgesamt sind die genehmigten Pläne grüner, aber nicht in erheblichem Maße	36 - 45
Als Reaktion auf die Forderungen der Landwirte hat die EU die Konditionalitätsanforderungen gelockert	46 - 47

Die Pläne sind nicht gut auf die Ziele und Vorgaben des Grünen Deals abgestimmt	48 - 72
Die Ziele des europäischen Grünen Deals wurden nicht in die GAP-Gesetzgebung integriert	49 - 51
In Ermangelung quantifizierter Schätzungen konnte die Kommission den Beitrag der Pläne zu den Zielen des europäischen Grünen Deals nicht messen	52 - 56
Die Erreichung der Ziele des Grünen Deals hängt weitgehend von Maßnahmen außerhalb der GAP ab	57 - 64
Einige der wichtigsten landwirtschaftlichen Verfahren, die für die Erreichung der Ziele des Grünen Deals von Bedeutung sind, wurden in den vier ausgewählten Plänen nur unzureichend berücksichtigt	65 - 72
Der Überwachungsrahmen wurde verbessert, aber es fehlen Schlüsselemente für die Bewertung der Umweltleistung der GAP	73 - 82
Der Überwachungsrahmen wurde vereinfacht, umfasst jedoch unklare Ziele und Indikatoren, bei denen Outputs, nicht Ergebnisse, im Vordergrund stehen	74 - 77
In einigen Plänen fehlen wichtige Ergebnisindikatoren, und die Verknüpfungen mit spezifischen Zielen fallen sehr unterschiedlich aus	78 - 82
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	83 - 92
Anhänge	
Anhang I – GLÖZ und GAB – Entsprechungen zwischen den Zeiträumen	
Anhang II – Wichtigste Änderungen der GLÖZ-Anforderungen für die vier Pläne in der Stichprobe	
Anhang III – Überblick über die bisherige Prüfungstätigkeit des Hofes	
Anhang IV – Aufnahme der nationalen Werte für die Ziele des Grünen Deals und des geschätzten Beitrags der Pläne zu diesen Zielen in die Pläne	
Anhang V – Ziele des Grünen Deals und mit ihnen in Verbindung stehende Ergebnisindikatoren	
Anhang VI – Berichterstattung über Ergebnisindikatoren	

Abkürzungen

Glossar

Antworten der Kommission

Zeitschiene

Prüfungsteam

Zusammenfassung

I Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), ein wichtiger Politikbereich der Europäischen Union, macht 31 % (378,5 Milliarden Euro) des EU-Haushalts 2021–2027 aus. Mit der GAP wird nicht nur darauf abgezielt, eine angemessene Einkommensstützung für Landwirte, die Ernährungssicherheit und die Lebensgrundlage im ländlichen Raum sicherzustellen, sondern auch darauf, den Umweltschutz – einschließlich der biologischen Vielfalt – und den Klimaschutz zu unterstützen und zu stärken. Die neuen GAP-Verordnungen zielen auf gesteigerte Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima ab.

II Der Hof hat bewertet, ob die GAP-Strategiepläne 2023–2027 eine solide Grundlage für die Erreichung des politischen Ziels einer grüneren GAP darstellen. Der Bericht des Hofes soll als Ressource für künftige Änderungen der Pläne oder die Überarbeitung der GAP-Verordnungen dienen, damit das Klima und die Umwelt besser geschützt werden können.

III Insgesamt kommt der Hof zu dem Schluss, dass die Pläne für 2023–2027 grüner sind als im vorangegangenen GAP-Zeitraum, jedoch nicht den Ambitionen der EU in den Bereichen Klima und Umwelt entsprechen, und dass Schlüsselemente zur Bewertung der Umweltleistung fehlen.

IV Die "grüne Architektur" der Verordnung über die GAP-Strategiepläne für 2023–2027 ermöglicht gesteigerte Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima im Rahmen der GAP. Der Hof hat bewertet, wie dieses Potenzial in den Plänen ausgeschöpft wurde. Die Kommission hat die Entwürfe der Pläne eingehend überprüft, aber keine messbaren Kriterien zur Bewertung der ökologischen Ambitionen verwendet. Die vier Mitgliedstaaten, auf die sich die Untersuchung des Hofes erstreckte, haben auf alle Kommentare der Kommission geantwortet, wenngleich sie den Vorschlägen der Kommission oft nur teilweise folgten oder begründeten, warum sie ihren ursprünglichen Vorschlag im Kern beibehielten. Insgesamt weisen die endgültigen Pläne im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum keine erheblich gesteigerten ökologischen Ambitionen auf. Darüber hinaus werden die tatsächlichen Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt durch die jüngsten Maßnahmen beeinflusst, die die Kommission als Reaktion auf die Forderungen der Landwirte eingeführt hat, und hängen auch davon ab, inwieweit die Landwirte die freiwilligen Regelungen in Anspruch nehmen.

V Der Hof hat auch festgestellt, dass die Pläne nicht gut auf die Ziele und Zielvorgaben des europäischen Grünen Deals abgestimmt sind. Erstens sind die Ziele des Grünen Deals nicht in die GAP-Gesetzgebung integriert worden. Zweitens konnte die Kommission in Ermangelung quantifizierter Schätzungen der Mitgliedstaaten den Beitrag der Pläne zu den Zielen des Grünen Deals – abgesehen von der Zunahme der ökologisch bewirtschafteten Flächen – nicht messen. Drittens zeigt die Analyse des Hofes, dass die Erreichung der Ziele des Grünen Deals weitgehend von Maßnahmen abhängt, die außerhalb der GAP geplant sind. Viertens enthalten die Pläne zwar einige wichtige landwirtschaftliche Verfahren, die auf die Bewältigung langfristiger Klima- und Umweltherausforderungen abzielen, aber einige andere wichtige Verfahren wurden in den geprüften Plänen nicht ausreichend berücksichtigt.

VI Zwar wurde der neue Überwachungsrahmen vereinfacht, doch fehlt es den Zielen der GAP an Klarheit, und die Indikatoren betreffen schwerpunktmäßig die Outputs und nicht die Ergebnisse. In einigen Plänen fehlen wichtige Ergebnisindikatoren, und die Mitgliedstaaten haben die Ergebnisindikatoren mit den Zielen auf unterschiedliche Weise verknüpft. Aufgrund dieser Probleme ist es schwierig, zu belegen, was mithilfe der GAP im Zeitraum 2023–2027 erreicht wurde.

VII Der Hof empfiehlt der Kommission,

- den Austausch von "grünen" bewährten Verfahren in den Plänen zu fördern;
- eine Schätzung des Beitrags der GAP zu den Zielen des Grünen Deals vorzunehmen;
- den künftigen Überwachungsrahmen der GAP für Klima und Umwelt zu stärken.

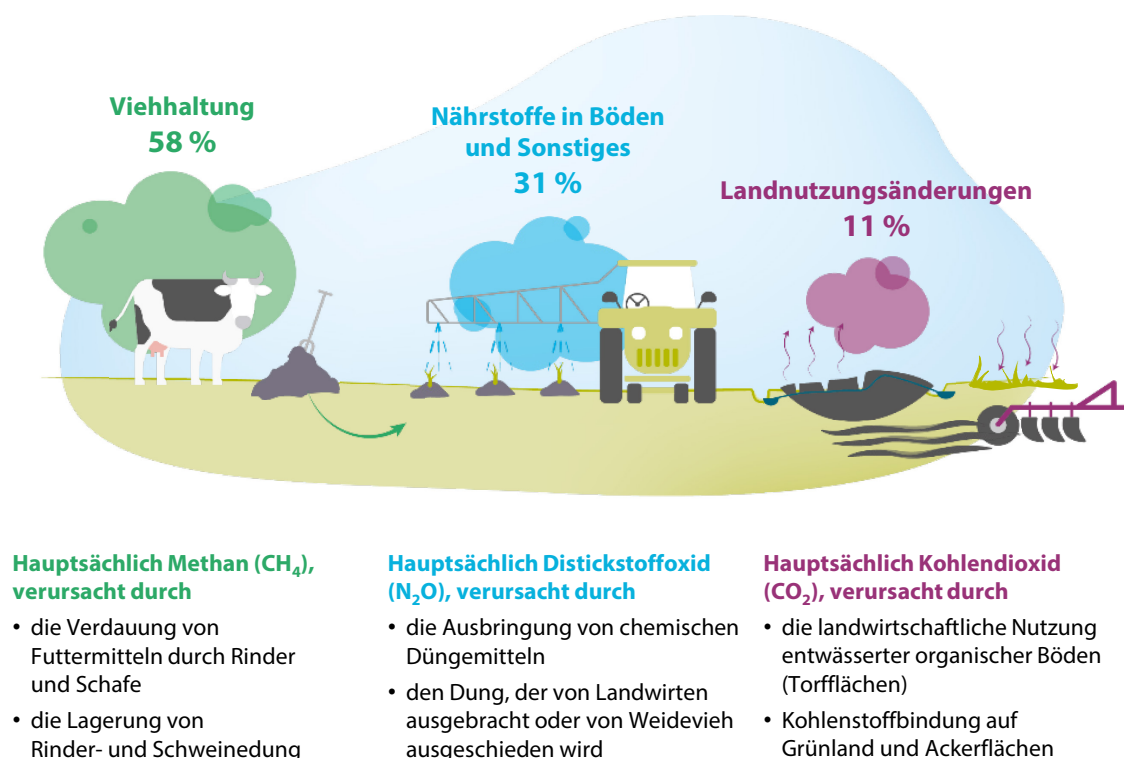
Einleitung

Landwirtschaft und der Grüne Deal der EU

01 Die Landwirtschaft ist für die Sicherstellung der Ernährungssicherheit und für die Wirtschaft in ländlichen Gebieten von entscheidender Bedeutung. Trotz ihres Nutzens hat sie jedoch auch erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt. Auch der Klimawandel und extremere Wetterbedingungen zwingen Landwirte dazu, ihre Verfahren an diese Bedingungen anzupassen.

02 Der Sektor ist für 13,1 % der gesamten Treibhausgasemissionen (THG) der EU-27 verantwortlich. Mehr als die Hälfte dieser Emissionen sind auf Methan aus der Tierhaltung zurückzuführen, 31 % auf Düngemittel und Dung und 11 % auf Änderungen bei der Bodennutzung (siehe [Abbildung 1](#)).

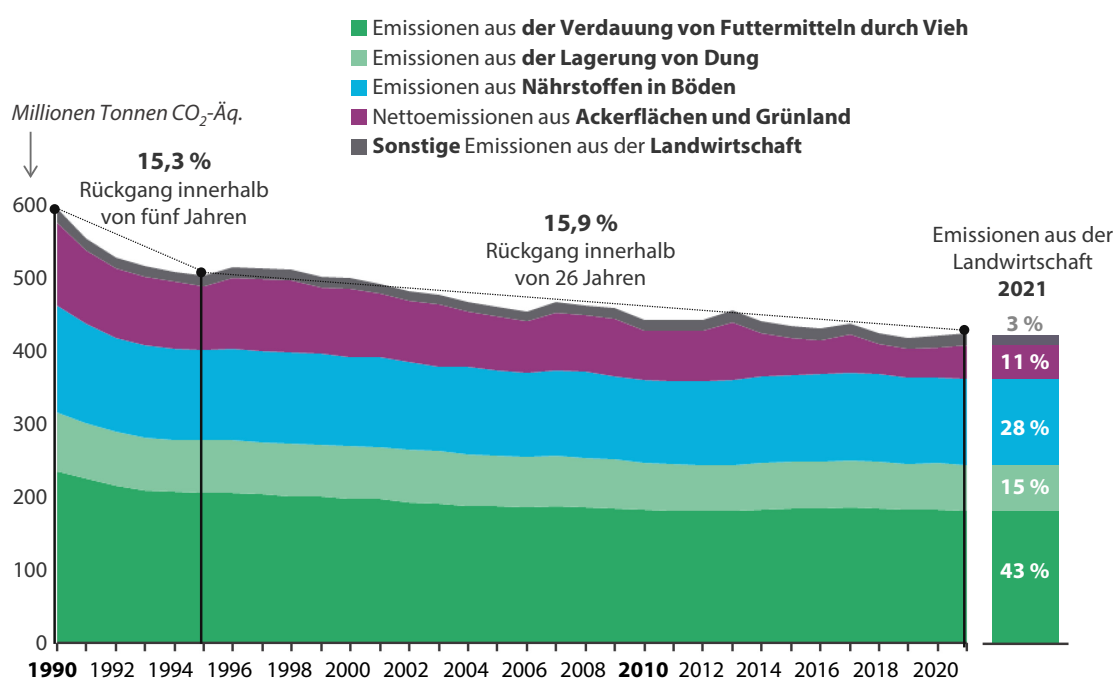
Abbildung 1 – Netto-Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft der EU-27 im Jahr 2021



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der THG-Inventare der EU-27 im Jahr 2021 ([EEA greenhouse gas – data viewer](#), Europäische Umweltagentur (EUA)).

03 Bei den Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft ist ein langsam abnehmender langfristiger Trend zu verzeichnen, der vor allem darauf zurückzuführen ist, dass weniger Düngemittel eingesetzt werden und der Viehbestand abnimmt. Nach einem raschen Rückgang um 15,3 % zwischen 1990 und 1995 gingen die Emissionen in den folgenden 26 Jahren jedoch nur noch um 15,9 % zurück (siehe [Abbildung 2](#)).

Abbildung 2 – Netto-Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft in der EU-27, 1990–2021



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der THG-Inventare der EU-27 im Zeitraum 1990–2021 ([EEA greenhouse gas – data viewer](#)).

04 Der Klimawandel wird direkte Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion haben. Extreme Wetterbedingungen wie Dürren werden die Ernteerträge beeinträchtigen. Im Jahr 2018 schätzte die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC), dass die Gesamtauswirkungen des Klimawandels das landwirtschaftliche Gesamteinkommen um 16 % verringern könnten, wobei mit großen regionalen Unterschieden zu rechnen sei.

05 In ihrem [jüngsten Bericht über den Zustand der Umwelt](#) stellt die Europäische Umweltagentur (EUA) fest, dass die Intensivierung der Landwirtschaft neben der intensiven Forstwirtschaft, der Aufgabe von Flächen und der Zersiedelung der Landschaft nach wie vor eine der Hauptursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt und die Schädigung von Ökosystemen in Europa ist. Der Hof hat bereits in seinem [Sonderbericht 13/2020](#) darauf hingewiesen, dass die Intensivierung in vielen Regionen Europas die früher bestehenden vielfältigen Landschaften mit vielen kleinen Feldern und Lebensräumen in ein einheitliches, ununterbrochenes Gelände verwandelt hat, das mithilfe großer Maschinen von erheblich weniger Menschen bearbeitet wird (siehe [Abbildung 3](#)).

Abbildung 3 – Rückgang der Biodiversität landwirtschaftlicher Nutzflächen aufgrund der Intensivierung der Flächennutzung



Quelle: Sonderbericht 13/2020.

06 Im Dezember 2019 verabschiedete die Kommission ihre [Mitteilung über den europäischen Grünen Deal](#), eine EU-Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, die EU bis 2050 klimaneutral zu machen und den Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltverschmutzung auf faire und integrative Weise zu bekämpfen. Im Mai 2020 verabschiedete die Kommission zwei damit verbundene Strategien: die [Biodiversitätsstrategie](#), um die biologische Vielfalt "bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen", und die [Strategie "Vom Hof auf den Tisch"](#) zur Förderung eines nachhaltigen Lebensmittelsystems.

07 In diesen Strategien ist festgelegt, welche Ziele im Rahmen des Grünen Deals bis 2030 erreicht werden sollen. Dazu gehören auch mehrere Umweltziele, die für die Landwirtschaft von Bedeutung sind: die Ausweitung der ökologisch bewirtschafteten Flächen, die Verringerung der Nährstoffverluste, die zu Wasserverschmutzung führen, die Verringerung der Verwendung von Pestiziden sowie der mit ihnen verbundenen Risiken und der Schutz von Landschaftselementen mit großer Vielfalt. Im Juli 2021 wurde im [Klimagesetz](#) der Weg zur Klimaneutralität festgelegt. Als Klimaziel vor dem Hintergrund des Grünen Deals wurde dabei vorgegeben, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken (siehe [Abbildung 4](#)). Im Juni 2022 [schlug die Kommission vor](#), das im Rahmen des Grünen Deals festgelegte Ziel betreffend die Reduzierung von Pestiziden in die Gesetzgebung aufzunehmen, zog den Vorschlag im März 2024 aber zurück, da davon auszugehen war, dass er im Gesetzgebungsprozess abgelehnt würde.

Abbildung 4 – Für die Landwirtschaft relevante Klima- und Umweltziele des Grünen Deals



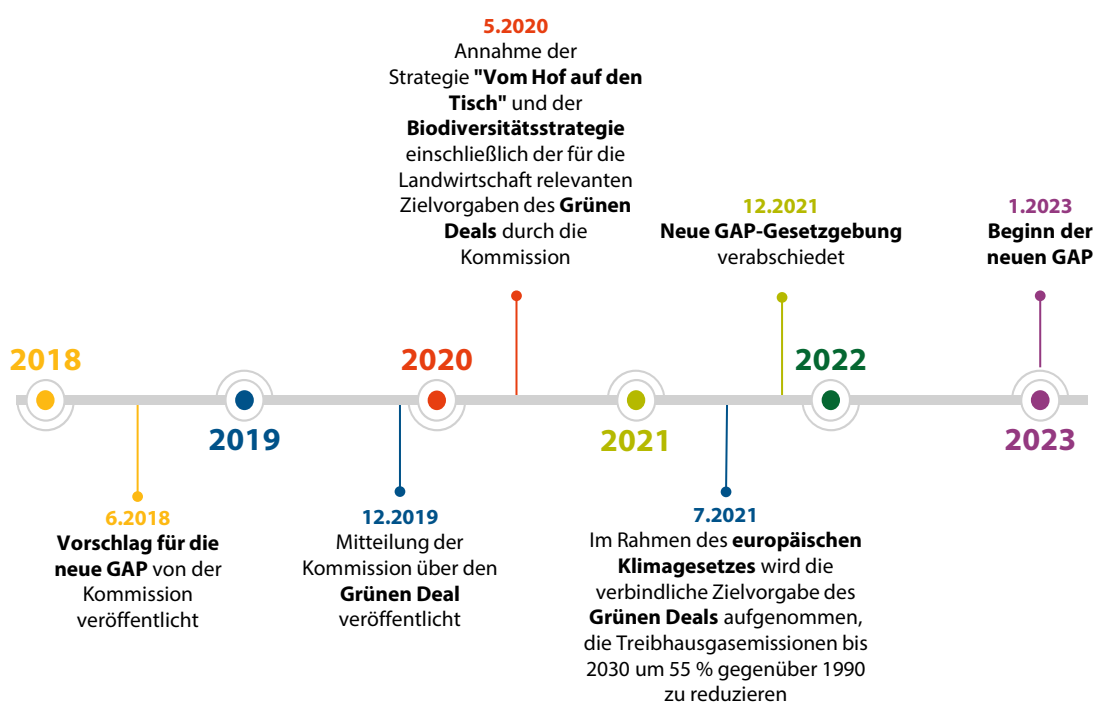
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [Strategie "Vom Hof auf den Tisch"](#), der [Biodiversitätsstrategie für 2030](#) und des [Europäischen Klimagesetzes](#).

Ökologisierung der GAP

08 Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), ein wichtiger Politikbereich der Europäischen Union, macht 31 % (378,5 Milliarden Euro) des EU-Haushalts 2021–2027 aus. Die GAP wurde in den letzten Jahrzehnten mehrfach reformiert, um die Landwirtschaft in der EU bei der Bewältigung neuer Herausforderungen wie dem Klimawandel, der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Entwicklung des ländlichen Raums zu unterstützen.

09 Die jüngste Reform der GAP wurde am 2. Dezember 2021 mit der [Verordnung¹](#) über die GAP-Strategiepläne, der [Verordnung](#) über die Verwaltung der GAP² und der [Verordnung](#) über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse³ (alle zusammen als "GAP-Verordnungen" bezeichnet) verabschiedet (siehe [Abbildung 5](#)). Ziel dieser Reform war es, den Weg für eine grünere GAP zu ebnen.

Abbildung 5 – Entwicklung der neuen GAP-Rechtsvorschriften und des Rahmens zum Grünen Deal



Quelle: Website der GD AGRI, Europäischer Rechnungshof.

10 Die GAP umfasst zwei Fonds: den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der größte Teil der Ausgaben im Rahmen des EGFL wird als "Direktzahlungen" bezeichnet. Dabei handelt es sich um Zahlungen an Landwirte zur Stützung ihrer Einkommen, meist pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

¹ Verordnung (EU) 2021/2115.

² Verordnung (EU) 2021/2116.

³ Verordnung (EU) 2021/2117.

11 Mit der GAP wird nicht nur auf die Sicherstellung einer angemessenen Einkommensstützung für Landwirte, der Ernährungssicherheit und der Lebensgrundlage im ländlichen Raum abgezielt, sondern auch auf die "Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz"⁴. In **Abbildung 6** sind die allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP mit Bezug zu Klima und Umwelt grün gekennzeichnet.

Abbildung 6 – Allgemeine und spezifische Ziele sowie Querschnittsziele der GAP



Hinweis: Für die vorliegende Prüfung nicht relevante Ziele sind grau unterlegt.

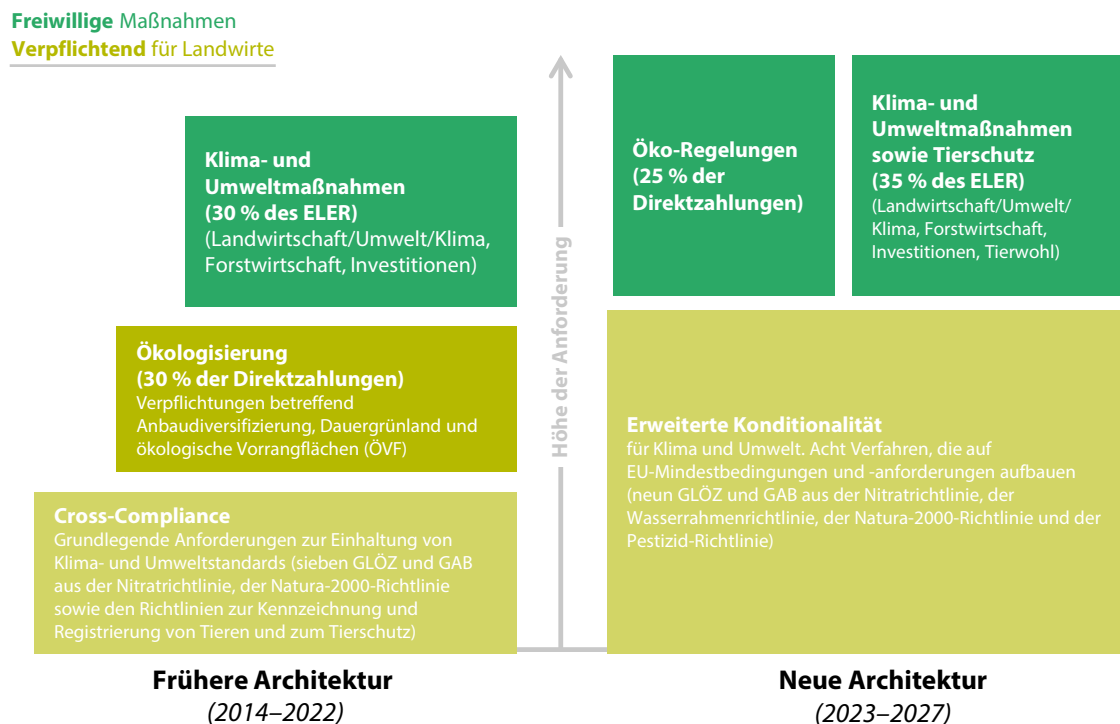
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Verordnung über die GAP-Strategiepläne.

12 Zur Förderung dieser Ziele wurde mit der Verordnung über die GAP-Strategiepläne eine neue "grüne Architektur" geschaffen (siehe **Abbildung 7**), die hauptsächlich Folgendes umfasst:

- ein neues System der "erweiterten Konditionalität", das auf der früheren Cross-Compliance-Regelung und den "Ökologisierung"-Verpflichtungen der vorherigen GAP aufbaut;
- die Einführung von "Öko-Regelungen" im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, die dem Klima, der Umwelt und dem Tierwohl förderliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren unterstützen. Sie sollten im Allgemeinen mindestens 25 % der Direktzahlungen in jedem Plan ausmachen, und die Inanspruchnahme ist für die Landwirte freiwillig;
- die Reservierung von mindestens 35 % der ELER-Mittel in jedem Plan für Interventionen in den Bereichen Umwelt, Klima und Tierschutz, deren Inanspruchnahme für die Landwirte ebenfalls freiwillig ist.

⁴ Artikel 5 Buchstabe b der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne](#).

Abbildung 7 – Die grüne Architektur der GAP



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Veröffentlichung der Europäischen Kommission [Approved 28 CAP Strategic Plans \(2023–2027\)](#), Juni 2023.

13 Die grüne Architektur wird durch Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (*Agricultural Knowledge and Innovation Systems*, AKIS) unterstützt, die landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste, Wissenstransfer, Innovation und Zusammenarbeit umfassen.

14 Mit den GAP-Verordnungen wurde ein Überwachungsrahmen eingeführt, um die Leistung zu messen. Die Überwachung, Berichterstattung und Bewertung der Leistung basiert auf einer Reihe von gemeinsamen Output-, Ergebnis- und Auswirkungsindikatoren.

Wichtigste Zuständigkeiten

15 Die Kommission und die Gesetzgeber haben die Gemeinsame Agrarpolitik der EU für 2023–2027 festgelegt, indem sie die entsprechenden Rechtsvorschriften vorgeschlagen und verabschiedet haben. Um die Umsetzung der GAP zu unterstützen, legten die Mitgliedstaaten der Kommission GAP-Strategiepläne (im vorliegenden Bericht als "Pläne" bezeichnet) für den Zeitraum 2023–2027 vor. Die Kommission unterbreitete dann Anmerkungen, die den Mitgliedstaaten als Grundlage für die Überarbeitung ihrer ursprünglichen Pläne dienten. Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) leitete diesen Prozess, unterstützt von anderen Generaldirektionen, wie der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) und der Generaldirektion Umwelt (GD ENV). Die Kommission hat die überarbeiteten Pläne dann zwischen August und Dezember 2022 genehmigt. In der [Verordnung](#) ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten ihre Pläne ändern.

16 Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen die Ergebnisse der Pläne überwachen und regelmäßig darüber berichten. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten jährlich in ihren "jährlichen Leistungsberichten" über Outputs und Ergebnisse berichten. Die Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten unterliegen einem jährlichen "Leistungsabschluss", der auf gemeldeten Ausgaben mit einem entsprechenden (realisierten) Output basiert, sowie "Leistungsüberprüfungen", die auf Ergebnisindikatoren beruhen. Die Kommission wird auch Evaluierungen durchführen.

GAP-Mittel für Klima und Umwelt

17 Die Kommission berichtet jährlich über die gesamten klimabezogenen Ausgaben. Im Rahmen der GAP 2023–2027 werden voraussichtlich 40 % der Ausgaben im Zusammenhang mit den Plänen für klimabezogene Ziele verwendet⁵. Unter Anwendung der in der Verordnung über die GAP-Strategiepläne festgelegten Gewichtung hat die Kommission berechnet, dass 47 % der GAP-Mittel in den Plänen klimarelevant sind, was im Zeitraum 2023–2027 einem Gesamtvolumen von 123 Milliarden Euro entspricht.

⁵ Erwägungsgrund 94 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne.

18 Der Hof hat bereits in seinem [Sonderbericht 09/2022](#) dargelegt, dass die Kommission den Klimabeitrag der Agrarpolitik im Zeitraum 2014–2020 wahrscheinlich um fast 60 Milliarden Euro zu hoch angesetzt hat und dass trotz einiger Verbesserungen einige der für den neuen Zeitraum anzuwendenden Gewichtungen – wie in der Verordnung über die GAP-Strategiepläne festgelegt – nach wie vor problematisch sind.

19 Die EU hat sich auch Ziele für Ausgaben gesetzt, die dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt umzukehren. So sollen im Jahr 2024 7,5 % des gesamten EU-Haushalts für Ziele im Bereich der biologischen Vielfalt bereitgestellt werden, ein Anteil, der in den Jahren 2026 und 2027 auf 10 % steigen soll⁶. Es gibt kein spezifisches GAP-Ausgabenziel für die biologische Vielfalt, aber die Kommission schätzt, dass im Jahr 2024 damit zu rechnen ist, dass fast 9 Milliarden Euro – oder 17 % der GAP-Ausgaben – für die biologische Vielfalt aufgewendet werden⁷.

⁶ [Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020](#), Nummer 16 Buchstabe e.

⁷ Europäische Kommission, [Haushaltsvoranschlag 2024](#).

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

20 Der Hof bewertete, ob die Pläne 2023–2027 eine solide Grundlage für die Erreichung des politischen Ziels einer grüneren GAP bieten. Er untersuchte, ob

- die Pläne im Vergleich zum vorherigen GAP-Zeitraum gesteigerte Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima erkennen lassen;
- die Pläne im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Grünen Deals stehen;
- ein angemessener Überwachungsrahmen für die Pläne existiert, mit dem die in deren Rahmen erzielten Erfolge in Bezug auf Klima und Umwelt verfolgt werden können.

21 Die Prüfung des Hofes erstreckte sich auf den Zeitraum von Juni 2018 bis April 2024. **Abbildung 8** zeigt, wie der Hof die Belege einholte, die seine Bemerkungen untermauern. Der Hof stützte sich auch auf seine früheren Arbeiten zur GAP (siehe **Anhang III**). Der Bericht des Hofes soll als Ressource für künftige Änderungen der Pläne oder die Überarbeitung der GAP-Verordnungen dienen, damit das Klima und die Umwelt besser geschützt werden können.

Abbildung 8 – Prüfungsansatz des Hofes: durchgeführte Prüfungshandlungen



Überprüfung der Arbeit der Kommission, insbesondere ihrer anfänglichen Orientierungshilfen für die Mitgliedstaaten, ihrer Bewertung der Entwürfe der Pläne, der daraus resultierenden Anmerkungen, der verfügbaren Informationen darüber, wie die Mitgliedstaaten auf die Bemerkungen reagiert haben, und der Berichte der Kommission über die Pläne und die GAP



Eingehende **Überprüfung der Pläne von vier Mitgliedstaaten** – Irland, Spanien, Frankreich und Polen. Die Auswahl basierte auf folgenden Kriterien: Wesentlichkeit des Budgets, Ausgewogenheit zwischen den auf nationaler und regionaler Ebene verwalteten Plänen und Bedeutung der wichtigsten Klima- und Umweltherausforderungen in diesen Ländern. Darüber hinaus wurden spezifische Themen (z. B. Konditionalität) auf EU-Ebene bewertet



Überprüfung von Evaluierungen und Studien verschiedener Interessengruppen: landwirtschaftliche Organisationen, Wissenschaftler und nichtstaatliche Umweltorganisationen



Befragungen von 66 Landwirten in 14 Mitgliedstaaten, die der Hof im Rahmen seiner Prüfungsarbeiten zur Zuverlässigkeitserklärung 2023 besuchte, dazu, wie die neue GAP ihre Verfahren verändern würde

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Bemerkungen

Die GAP-Gesetzgebung ist grüner, aber die Pläne schöpfen dieses Potenzial nicht ausreichend aus

22 Mit der GAP 2023–2027 sollen die Ambitionen hinsichtlich der Umwelt- und Klimaziele im Vergleich zur vorherigen GAP gesteigert werden⁸. Der Hof hat geprüft, ob und wie dies umgesetzt wurde, und zwar

- o durch die grüne Architektur, die in der Verordnung über die GAP-Strategiepläne festgelegt ist;
- o bei der Bewertung der Entwürfe der Pläne durch die Kommission;
- o in den anschließenden Verhandlungen mit der Kommission und in den Änderungen der Pläne durch die Mitgliedstaaten;
- o in den genehmigten Plänen;
- o im Rahmen der jüngsten EU-Maßnahmen, die als Reaktion auf die Forderungen der Landwirte bis April 2024 ergriffen wurden.

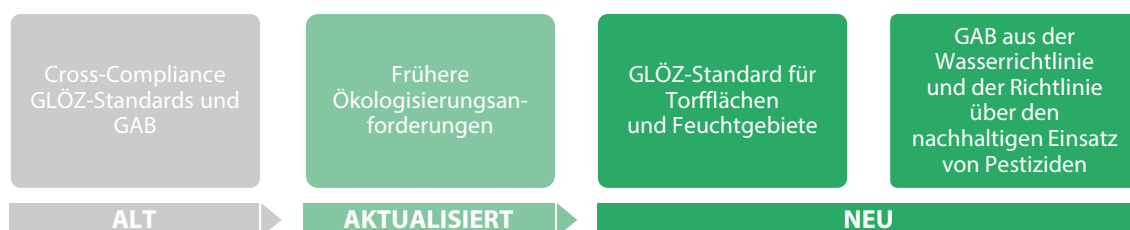
Die grüne Architektur der Verordnung über die GAP-Strategiepläne ermöglicht gesteigerte Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima

23 Der Hof hat bewertet, ob die neue grüne Architektur im Vergleich zum vorherigen Zeitraum gesteigerte Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima ermöglicht.

⁸ Erwägungsgrund 123 und Artikel 105 der [Verordnung](#) über die GAP-Strategiepläne.

24 Das **System der Konditionalität** erweitert und stärkt die Cross-Compliance-Regelung sowie die Ökologisierungsregelung der vorherigen GAP. Im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung mussten Landwirte, die Zahlungen im Rahmen der GAP erhielten, bestimmte Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sicherstellen sowie Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) in Bezug auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, den Tierschutz und die Umwelt erfüllen. Im Rahmen des erweiterten Systems der Konditionalität wurden ein neuer GLÖZ-Standard sowie zwei neue GAB eingeführt und vier frühere Ökologisierungsanforderungen aktualisiert (siehe [Abbildung 9](#) und [Anhang I](#)).

Abbildung 9 – Neues System der Konditionalität



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

25 Mit der neuen grünen Architektur, die auf dem erweiterten System der Konditionalität aufbaut, wurden die **Öko-Regelungen** hinzugefügt und die Maßnahmen zur **Entwicklung des ländlichen Raums** bestätigt, wobei beide Änderungen mit der Auflage einhergingen, einen Mindestprozentsatz der Mittel für Umwelt- und Klimamaßnahmen bereitzustellen (siehe Ziffer [12](#)). Dies wurde von allen Mitgliedstaaten befolgt. Die Öko-Regelungen – mit denen im Rahmen des EGFL Verfahren belohnt werden, die dem Klima, der Umwelt und dem Tierwohl förderlich sind – sind eine der wichtigsten Neuerungen der GAP 2023–2027. Die Mittelzuweisung für Klima und Umwelt (ausgenommen speziell dem Tierwohl gewidmete Interventionen⁹) im Rahmen des ELER wurde im Vergleich zum vorherigen Zeitraum nur geringfügig erhöht (von 42,5 % auf 44,5 %).

⁹ Artikel 70 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne.

26 Die neue grüne Architektur erfordert von den Landwirten zusätzliche Anstrengungen. In ihrer Folgenabschätzung zum Vorschlag für die neuen GAP-Rechtsvorschriften schätzte die Kommission [den Rückgang des Einkommens der Landwirte im Rahmen verschiedener Szenarien auf 5 % bis 10 %](#). Diesen Rückgang führte sie auf die kombinierte Wirkung der Haushaltskürzungen und der zusätzlichen grünen Anforderungen zurück. In einer anderen Studie¹⁰ wurden speziell die Gesamtauswirkungen der neuen grünen Architektur auf die Einkommen der Landwirte untersucht. Im Rahmen der Studie wurde geschätzt, dass die erweiterte Konditionalität und die Öko-Regelungen für die Landwirte im Vergleich zum vorherigen GAP-Zeitraum zu einem Einkommensrückgang um 2,1 % bis 3,5 % führen würden, hauptsächlich aufgrund zusätzlicher Einschränkungen für die Landwirtschaft und höherer Kosten für die Einhaltung von Vorschriften. Die Kommission hat die Kosten für die Landwirte und die Vorteile der neuen grünen Architektur für das Klima und die Umwelt nicht detaillierter bewertet, etwa für jeden GLÖZ-Standard und jede GAB. Eine solche Analyse wäre hilfreich gewesen, um das Gleichgewicht von Nutzen und Kosten dieser einzelnen Komponenten der GAP 2023–2027 zu bewerten.

27 Die Bewertung des Hofes zeigt, dass die neue grüne Architektur gesteigerte Ambitionen ermöglicht. Die Erfolge hängen jedoch davon ab, wie die Mitgliedstaaten die grüne Architektur in ihren Plänen umsetzen und wie die Landwirte diese freiwilligen Regelungen in Anspruch nehmen.

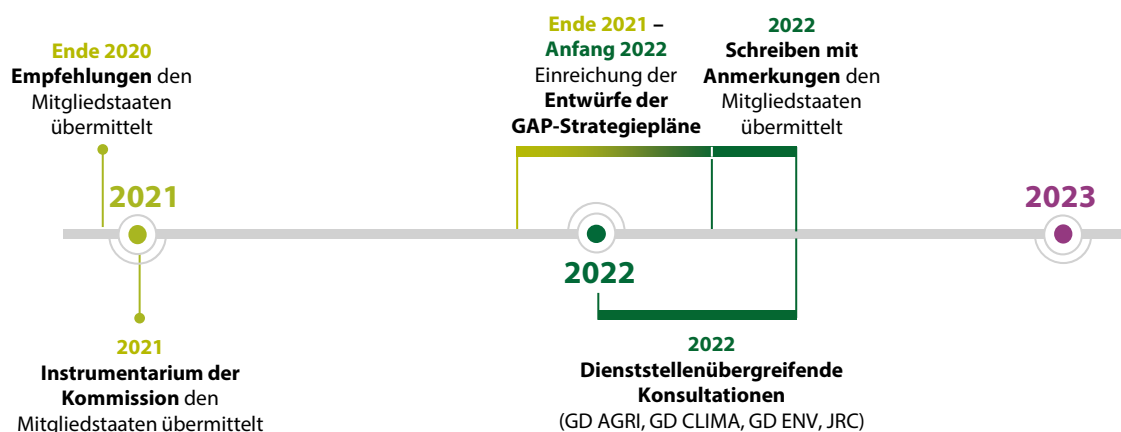
Die Kommission hat die Entwürfe der Pläne eingehend überprüft, aber keine messbaren Kriterien für die Bewertung der ökologischen Ambitionen verwendet

28 Der Hof hat untersucht, wie die Kommission durch ihre Bewertung der Pläne versucht hat zu gewährleisten, dass die Ambitionen gesteigert wurden, wie durch die grüne Architektur ermöglicht.

¹⁰ Petsakos A. et al., *Farm-level impacts of the CAP post-2020 reform: A scenario-based analysis*, *Applied Economic Perspectives and Policy* 45(2), 2023, S. 1178.

29 In der Verordnung über die GAP-Strategiepläne selbst wurden keine Kriterien zur Messung der ökologischen Ambitionen festgelegt. Außerhalb der Verordnung hat die Kommission jedoch ein umfassendes Instrumentarium für ihre Bewertung der Pläne entwickelt, das sie den Mitgliedstaaten 2021 zu Informationszwecken zur Verfügung stellte (siehe [Abbildung 10](#)). Die Kommission erklärte, dass es bei der GAP für 2023–2027 im Kern darum gehen sollte, die Ambitionen erheblich zu steigern.

Abbildung 10 – Prozess der Bewertung der Pläne



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Dokumenten der Kommission.

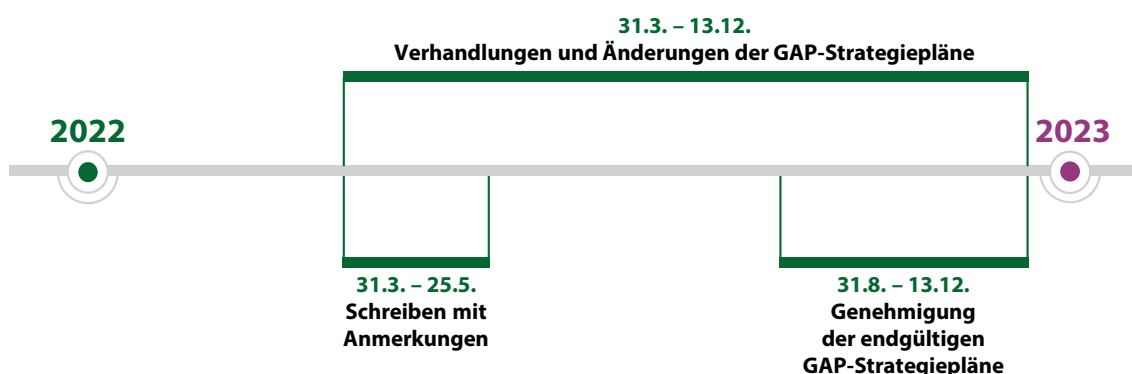
30 Die Kommission richtete zunächst Empfehlungen an die einzelnen Mitgliedstaaten, in denen sie die wichtigsten Prioritäten hervorhob, die diese berücksichtigen sollten. Anschließend nahm sie eine Bewertung der von den Mitgliedstaaten im Jahr 2022 vorgelegten Pläne vor. Der Hof stellte fest, dass die Kommission die vier von ihm überprüften Pläne umfassend bewertet hat. Allerdings konnte sie die Kriterien, die sie in ihrem der Orientierung dienenden Instrumentarium festgelegt hatte, nur teilweise anwenden, was vor allem auf die Schwierigkeit zurückzuführen war, Informationen zwischen den GAP-Zeiträumen zu vergleichen. Stattdessen überprüfte sie die einzelnen Abschnitte der Pläne auf überwiegend qualitative Weise und verwendete einen "ganzheitlichen" Ansatz als Grundlage für die Genehmigung der Pläne. Infolgedessen konnte die Kommission nicht feststellen, inwieweit die Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima gesteigert worden waren. Der Hof hat erstmals in seiner [Stellungnahme 07/2018](#) auf dieses Risiko hingewiesen.

31 Nach ihrer Prüfung der Planentwürfe hat die Kommission **Schreiben mit Anmerkungen an die Mitgliedstaaten** geschickt, in denen sie ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringt, dass 25 der 28 Pläne (Belgien hatte einen Plan für Wallonien und einen für Flandern vorgelegt) nicht geeignet seien, die Umwelt- und Klimaziele der EU zu erreichen. Eine vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebene **Studie** ergab ebenfalls, dass die Entwürfe der Pläne von mäßiger ökologischer Relevanz waren.

Die Mitgliedstaaten haben auf alle Kommentare der Kommission geantwortet, allerdings oft, ohne die Pläne zu ändern

32 Der Hof hat untersucht, wie die vier von ihm ausgewählten Mitgliedstaaten während des Genehmigungsverfahrens (siehe **Abbildung 11**) auf die Kommentare der Kommission reagierten, die darauf abzielten, eine deutliche Steigerung der ökologischen Ambitionen zu gewährleisten.

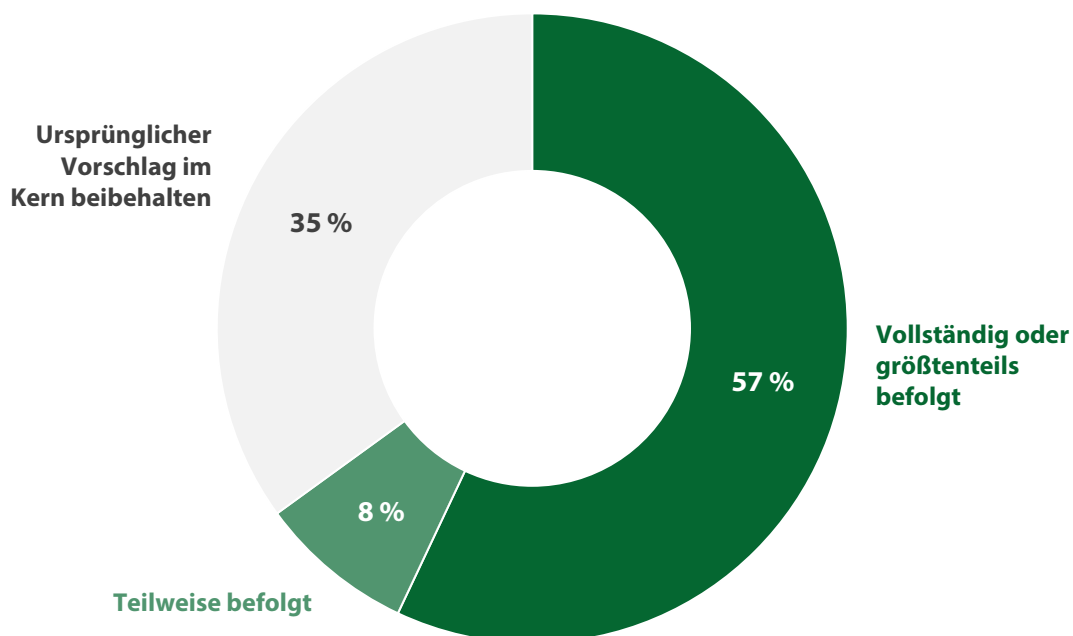
Abbildung 11 – Prozess der Genehmigung der Pläne



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

33 Die Mitgliedstaaten haben auf alle Kommentare der Kommission geantwortet. Sie nahmen infolge von 79 Kommentaren Korrekturen vor, die die Nichteinhaltung der Verordnung über die GAP-Strategiepläne betrafen. Andere Kommentare der Kommission (fast 200 an der Zahl) betrafen Aspekte, die über die spezifischen rechtlichen Anforderungen hinausgingen. Die Mitgliedstaaten folgten 57 % dieser Kommentare vollständig oder weitgehend, indem sie ihre Pläne änderten oder die von der Kommission geforderten Klarstellungen vornahmen. Bei den restlichen 43 % folgten sie entweder teilweise den Vorschlägen der Kommission (8 %) oder erklärten, warum sie ihren ursprünglichen Vorschlag im Kern beibehielten (35 %) (siehe **Abbildung 12**).

Abbildung 12 – Reaktion der Mitgliedstaaten auf die Vorschläge der Kommission für gesteigerte ökologische Ambitionen über die Rechtsvorschriften hinaus



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Dokumenten der Kommission.

34 *Kasten 1* enthält Beispiele, in denen die Mitgliedstaaten

- o den Vorschlägen der Kommission vollständig oder weitgehend gefolgt sind;
- o den Vorschlägen der Kommission teilweise gefolgt sind, was zu weniger ehrgeizigen Maßnahmen führte, als die Kommission empfohlen hatte;
- o ihren ursprünglichen Vorschlag trotz der Anregungen der Kommission im Kern beibehielten, wobei sie ihre Entscheidungen begründeten und/oder auf ergänzende nationale Maßnahmen verwiesen, die in der alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen. Über Letztere hat die Kommission keine Kontrolle.

Kasten 1

Antworten auf die Anmerkungen der Kommission zu den Plänen

Die Mitgliedstaaten folgten den Vorschlägen der Kommission

Frankreich: Die Kommission forderte die französischen Behörden auf, die Zahlungen für den ökologischen Landbau im Rahmen der Öko-Regelung zu erhöhen, um ihn attraktiver zu machen und höhere Umweltleistungen zu belohnen. Die französischen Behörden haben die Öko-Regelung entsprechend geändert.

Spanien: Die Kommission forderte die spanischen Behörden auf, den Anteil der Flächen zu erhöhen, die nach den Öko-Regelungen einem jährlichen Fruchtwechsel unterliegen sollten. Die spanischen Behörden erhöhten den Mindestanteil von 40 % auf 50 %.

Die Mitgliedstaaten folgten den Vorschlägen der Kommission teilweise

Irland: Die Kommission wies auf den geringen ökologischen Wert einiger der Verfahren hin, die im Rahmen der einzigen von Irland vorgeschlagenen Öko-Regelung vorgelegt wurden. Die irischen Behörden verschärften zwar die Anforderungen für einige Verfahren, behielten aber größtenteils die ursprüngliche Öko-Regelung bei, da ihre Strategie auf eine maximale Beteiligung der Landwirte ausgerichtet war.

Spanien: Die Kommission forderte Spanien auf, den Mindestprozentsatz der Wassereinsparungen, die durch die Verbesserung bestehender außerbetrieblicher Bewässerungssysteme erzielt werden sollen, von 5 % auf 10 % zu erhöhen. Letztendlich wurde diese Vorgabe im Plan auf 7 % festgelegt.

Die Mitgliedstaaten behielten ihre ursprünglichen Vorschläge im Kern bei

Spanien: Die Kommission empfahl, mehr Regionen in die Aktionen für Alternativen zur chemischen Schädlingsbekämpfung einzubeziehen. Die spanischen Behörden änderten den Plan nicht, da sie der Meinung waren, dass der ökologische Landbau – der in allen Regionen geplant ist – bereits zur Erreichung des Ziels beiträgt.

Frankreich: Die Kommission forderte Frankreich nachdrücklich auf, die ELER-Mittel für Umwelt und Klima über das in der Verordnung über die GAP-Strategiepläne vorgeschriebene Mindestmaß hinaus zu erhöhen. Es wurde eine geringfügige Änderung vorgenommen, da die französischen Behörden darauf hinwiesen, dass sie die rechtlichen Anforderungen erfüllt hatten.

Verweise auf nationale Maßnahmen außerhalb des Plans

Irland: Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die im Plan vorgesehenen Maßnahmen zur Bewältigung der Umwelt- und Klimabelastung durch den Milchsektor möglicherweise nicht ausreichen. Irland verwies auf mehrere ergänzende nationale Initiativen, mit denen diese Probleme angegangen werden sollen, wie z. B. auf die im irischen Klimaaktionsplan enthaltenen Initiativen. Die Kommission hat keine Kontrolle über solche Maßnahmen.

35 In einem [vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebenen Bericht](#), der sich auf alle GAP-Ziele einschließlich der Klima- und Umweltziele erstreckt, wurde ebenfalls festgestellt, dass die Antworten der Mitgliedstaaten auf die Schreiben mit Anmerkungen auf eine relativ geringere Bereitschaft schließen lassen, die zuweilen recht substantziellen Bemerkungen der Europäischen Kommission umzusetzen. Im Bericht wird festgestellt, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Gründe dafür angegeben haben, darunter die für den aktuellen GAP-Zeitraum geltende verstärkte Subsidiarität, die Begrenzung des rechtlich verbindlichen Rahmens und die Tatsache, dass die Pläne so schnell wie möglich genehmigt werden müssen. Im Bericht wird auch auf eine Verlagerung von auf den Bedarf ausgerichteten GAP-Interventionen hin zu politischen Instrumenten außerhalb der GAP – wie z. B. nationale Maßnahmen – verwiesen. Die Kommission bestätigte, dass infolge der Anmerkungen keine radikalen oder strukturellen Änderungen an den Plänen vorgenommen wurden. Sie verwies auch auf die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten versuchen, ihre Ziele durch die Mobilisierung von Ressourcen außerhalb der Pläne oder durch nationale Maßnahmen und Instrumente zu erreichen¹¹.

¹¹ Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, [Multimedia-Zentrum des Europäischen Parlaments \(europa.eu\)](#), 29.6.2023, ab 9'25".

Insgesamt sind die genehmigten Pläne grüner, aber nicht in erheblichem Maße

36 Die neue grüne Architektur trägt dazu bei, die Pläne grüner zu gestalten (siehe Ziffer **27**). Der Hof hat geprüft, ob dieses Potenzial mit den Plänen ausgeschöpft wurde und ob die Ambitionen für die drei Hauptelemente der "grünen Architektur" im Vergleich zum vorherigen Zeitraum "erheblich" gesteigert wurden.

Erweiterte Konditionalität

37 Die von den vier vom Hof untersuchten Mitgliedstaaten eingeführten Anforderungen für Vorschriften betreffend die GLÖZ-Standards und die GAB waren strenger als diejenigen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung in der vorherigen GAP bestanden (siehe **Abbildung 9**). In **Kasten 2** sind einige Beispiele aufgeführt. In **Anhang II** werden die beiden GAP-Zeiträume verglichen.

Kasten 2

Beispiele für strengere Anforderungen in den Plänen

In Spanien und Frankreich müssen Pufferstreifen neben Wasserläufen nun mit Gras bewachsen sein. Dies trägt dazu bei, Wasser zurückzuhalten und den Boden vor dem Versickern von Pestiziden zu schützen.

In Irland, Spanien und Polen wurde die Breite der Pufferstreifen erweitert.

In den vier vom Hof untersuchten Mitgliedstaaten wurde die Fläche, auf die sich die Anforderungen zur Verringerung der Bodenerosion beziehen, vergrößert.

38 Der neue GLÖZ-Standard und die vier aktualisierten Ökologisierungsanforderungen (siehe Ziffer **24**) bringen potenziell positive Veränderungen mit sich, wie z. B. die Verpflichtung zum Fruchtwechsel, aber der potenzielle Nutzen für die Umwelt und das Klima wurde in den Plänen der 27 Mitgliedstaaten in zweierlei Hinsicht nicht voll ausgeschöpft.

39 Erstens nutzten die Mitgliedstaaten Bestimmungen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, um den Anwendungsbereich einiger Anforderungen zu verringern oder ihre Anwendung zu verzögern. So haben beispielsweise alle Mitgliedstaaten einige Begünstigte von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel befreit (GLÖZ 7), und 24 taten dies hinsichtlich des Mindestanteils an nichtproduktiven Flächen oder Landschaftselementen (GLÖZ 8). 16 Mitgliedstaaten verschoben die Verpflichtung zum Schutz von Torfflächen und Feuchtgebieten (GLÖZ 2) auf 2024 oder 2025, da die Gebiete nicht vollständig kartiert waren – darunter Irland und Polen, die große Emittenten von Treibhausgasen aus der Moorbewirtschaftung sind¹².

40 Zweitens haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, GLÖZ-Standards flexibel zu definieren. Sie taten dies nicht immer in einer Weise, die deren Umwelt- und Klimapotenzial maximieren würde (siehe Beispiele in **Kasten 3**). In beiden Fällen führten die Mitgliedstaaten Erwägungen an wie die Notwendigkeit, die Rentabilität bestimmter Betriebe zu erhalten, sowie den Umstand, dass ein Markt für alternative Kulturen fehle.

Kasten 3

Die Mitgliedstaaten schöpfen das Potenzial einiger GLÖZ-Standards nicht voll aus

GLÖZ 7 in der Verordnung über die GAP-Strategiepläne schreibt einen jährlichen Fruchtwechsel vor, ein Verfahren, das der Bodenqualität förderlich ist. Die meisten Mitgliedstaaten – darunter auch die vier, die der Hof für seine Prüfung ausgewählt hat – schreiben in ihren Plänen vor, dass die Begünstigten die Hauptkultur erst nach drei Jahren oder nur auf einem Teil ihrer landwirtschaftlichen Flächen jedes Jahr wechseln müssen.

22 Mitgliedstaaten, darunter Irland und Polen, haben in ihren Plänen festgelegt, dass der Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (GLÖZ 1) auf nationaler Ebene eingehalten werden muss. Eine Festlegung auf regionaler Ebene – wie in Spanien und Frankreich – oder auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe wird als besser angesehen, da sie Landnutzungsänderungen einschränkt¹³.

¹² Greifswald Mire Centre, *Briefing paper on the role of peatlands in the new European Common Agricultural Policy (CAP)*, November 2019.

¹³ Europäische Kommission, *Impact of the CAP on biodiversity, soil and water (natural resources)*, SWD(2021) 425 final, Dezember 2021, S. 34; spanisches Ministerium für den

Öko-Regelungen

41 Im Zuge seiner Überprüfung der vier Pläne stellte der Hof fest, dass die Öko-Regelungen in Irland und Frankreich vorwiegend eine Fortführung der bestehenden grünen landwirtschaftlichen Verfahren darstellten. In Spanien und Polen stieß der Hof auf Beispiele, die eine Ausweitung grüner Verfahren ermöglichten, ihm lagen jedoch keine Daten vor, um die durch die Öko-Regelungen bewirkten Veränderungen insgesamt zu bewerten (siehe [Kasten 4](#)).

Kasten 4

Unterschiedliches Potenzial für Änderungen der Öko-Regelungen

Beispiel für die Ausweitung grüner Verfahren

- Mehrere spanische Öko-Regelungen unterstützen die Begrünung bestimmter landwirtschaftlicher Flächen wie Olivenhaine, Weinberge und Obstplantagen mit Pflanzen oder Baumschnittabfällen, um die Böden zu verbessern und die Erosion zu verringern. Diese Öko-Regelungen haben eine Ausweitung der Fläche, auf der dieses Verfahren angewandt wird, von derzeit 1,3 Millionen Hektar auf 2,4 Millionen Hektar ermöglicht.

Fortführung bestehender landwirtschaftlicher Verfahren

- Eine aktuelle Studie¹⁴ hat ergeben, dass fast alle Landwirte (99,9 %) in Frankreich ihre Verfahren nicht ändern müssen, um eine Zahlung zu erhalten.
- In Irland ist der neue Stützungssatz ein einheitlicher fester Satz, der Landwirten gewährt wird, die entweder zwei Standardverfahren oder ein verbessertes Verfahren anwenden, das aus einer Liste von acht Verfahren ausgewählt wird. Die irischen Behörden erklärten dem Hof gegenüber, dass 91 % der Landwirte bereits vor Beginn des neuen GAP-Zeitraums eine erweiterte Option erfüllten.
- Dies wurde durch Rückmeldungen bestätigt, die der Hof vor Ort von Landwirten in Frankreich und Irland erhielt. Die 12 Landwirte, bei denen Besuche stattfanden und die Öko-Regelungen beantragt hatten, teilten dem Hof mit, dass diese Regelungen eine Fortsetzung der Verfahren seien, die sie bereits anwendeten.

¹⁴ Lassalas M. et al., "The declination of the new Common Agricultural Policy in France will not be environmentally ambitious". Beitrag zum XVII. Kongress der EAAE (*European Association of Agricultural Economists* – Europäische Vereinigung der Agrarökonomen) in Rennes (Frankreich), 29. August–1. September 2023.

42 Die Anwendung der Öko-Regelungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Ihre Auswirkungen werden daher von ihrer Inanspruchnahme durch die Landwirte abhängen. Es könnte sich als schwierig erweisen, sowohl eine hohe Inanspruchnahme zu gewährleisten als auch ambitioniertere Ziele zu verfolgen. In Deutschland beispielsweise ist die Inanspruchnahme besonders gering. Schätzungen des Hofes zufolge wurden die Öko-Regelungen lediglich bei bis zu 66 % der geplanten Fläche in Anspruch genommen. Die Behörden haben den Plan am 30. November 2023 geändert und dabei einige Umwelanforderungen gelockert sowie die Prämien erhöht, um eine höhere Inanspruchnahme zu erreichen.

Der Beitrag des ELER zu den Bereichen Umwelt und Klima

43 Der Hof hat die Gestaltung der wichtigsten ELER-Interventionen in den vier von ihm geprüften Plänen untersucht: "Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen", "Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Nachteilen" und "Unterstützung für Gebiete mit spezifischen Nachteilen", um ihr Potenzial für günstige Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu bewerten. Auf diese Interventionen entfallen mehr als 80 % des ELER-Budgets, das in den Plänen für Klima und Umwelt bereitgestellt wird. Die verbleibenden 20 % stammen aus Investitionsmaßnahmen, die einen Beitrag zum Klima und zur Umwelt leisten können, aber oft sehr weit gefasst sind, was es schwierig macht, diesen Beitrag zu bewerten und die Zeiträume miteinander zu vergleichen.

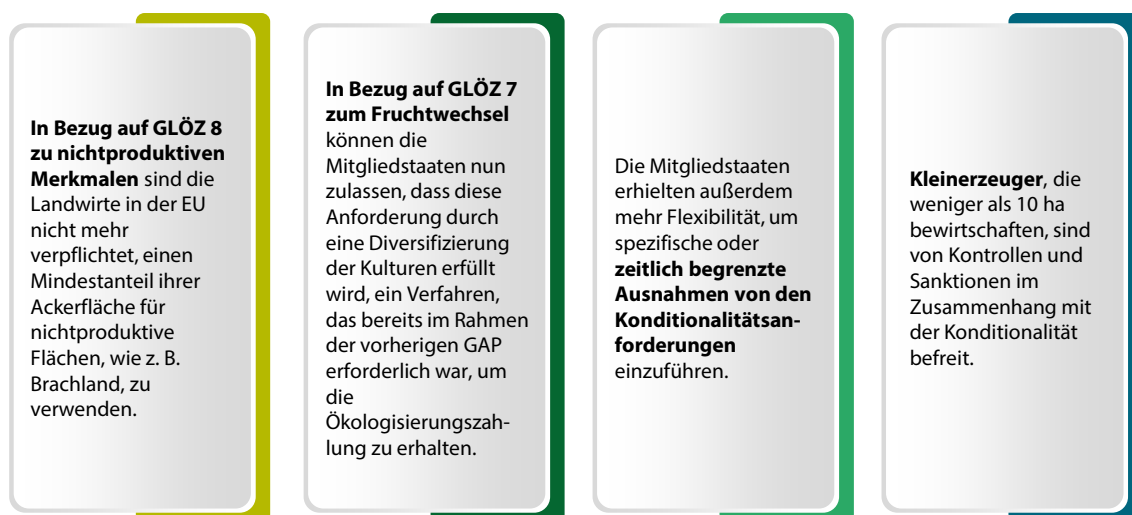
44 Die Analyse des Hofes zeigt, dass die geförderte Fläche für den ökologischen Landbau zugenommen hat und einige positive neue grüne ELER-Interventionen aufgenommen wurden, wie z. B. eine Intervention zur Belohnung des Zustands von Lebensräumen (ergebnisbasiert) in Irland und eine neue Intervention zur Erhöhung der biologischen Vielfalt auf Ackerland in Polen. Dennoch sind viele der ELER-Interventionen mit denen des vorangegangenen Zeitraums vergleichbar.

45 Die Leistungsindikatoren haben sich zwischen den beiden GAP-Zeiträumen erheblich verändert, was zum Teil auf die neue grüne Architektur der GAP zurückzuführen ist. Daher ist es nicht möglich, diese Indikatoren für aussagekräftige Vergleiche der grünen Ambitionen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den beiden Zeiträumen zu verwenden.

Als Reaktion auf die Forderungen der Landwirte hat die EU die Konditionalitätsanforderungen gelockert

46 Im ersten Quartal 2024 organisierten Landwirte in der gesamten EU Demonstrationen, um ihr Missfallen in Bezug auf zahlreiche Punkte zum Ausdruck zu bringen, darunter die Ausrichtung der GAP 2023–2027. Als Reaktion auf die Forderungen der Landwirte schlug die Kommission eine EU-Verordnung vor, mit der einige Konditionalitätsanforderungen gelockert wurden. Sie wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat im Mai 2024 angenommen (siehe [Abbildung 13](#)).

Abbildung 13 – Maßnahmen zur Abschwächung der Konditionalität im Jahr 2024



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [Verordnung \(EU\) 2024/1468](#).

47 Diese Änderungen machen es den Landwirten zwar leichter, die Konditionalitätsanforderungen zu erfüllen, sie führen jedoch auch zu einem geringeren Nutzen für die Umwelt und das Klima. So sollte beispielsweise der Fruchtwechsel (GLÖZ 7) einen zusätzlichen Nutzen für die Bodenqualität bringen, doch ist er jetzt optional. GLÖZ 8 sollte die biologische Vielfalt dadurch verbessern, dass ein vorgeschriebener Mindestanteil an Land für nichtproduktive Landschaftselemente vorgesehen wurde; diese Vorschrift gilt jedoch nicht mehr. Stattdessen müssen die Mitgliedstaaten nichtproduktive Flächen und neue Landschaftselemente durch Öko-Regelungen unterstützen. Die Teilnahme daran ist jedoch für die Landwirte freiwillig; die Öko-Regelungen werden wahrscheinlich zulasten anderer grüner Maßnahmen gehen, und es besteht keine Anforderung mehr, über einen Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen zu verfügen.

Die Pläne sind nicht gut auf die Ziele und Vorgaben des Grünen Deals abgestimmt

48 Im europäischen Grünen Deal wird die GAP 2023–2027 als zentrales Instrument zur Stärkung der Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der Biodiversität bezeichnet. Der Hof hat überprüft, ob

- die Ziele des Grünen Deals (siehe Ziffern **06–07**) in der GAP-Gesetzgebung berücksichtigt wurden;
- die Bewertung der Pläne durch die Kommission die Übereinstimmung mit den Zielen des Grünen Deals sichergestellt hat;
- die Pläne erheblich zu den Zielen des Grünen Deals beitragen;
- die Pläne wichtige landwirtschaftliche Verfahren umfassten, die den übergeordneten Zielen des Grünen Deals förderlich sind.

Die Ziele des europäischen Grünen Deals wurden nicht in die GAP-Gesetzgebung integriert

49 Fünf für die Landwirtschaft relevante Ziele des Grünen Deals beziehen sich – wie in **Abbildung 4** dargestellt – auf das Klima und die Umwelt. Der Hof hat bewertet, wie diese Ziele in die GAP-Gesetzgebung integriert wurden.

50 Die GAP-Gesetzgebung wurde während der Ausarbeitung des Grünen Deals entwickelt (siehe **Abbildung 5**). Sie wurde von der Kommission im Juni 2018 vorgeschlagen und im Dezember 2021 verabschiedet. Die **Mitteilung über den Grünen Deal** wurde im Dezember 2019 veröffentlicht. Die vier unverbindlichen im Rahmen des Grünen Deals quantifizierten Umweltziele wurden im Mai 2020 in der Strategie "Vom Hof auf den Tisch" und der EU-Biodiversitätsstrategie festgelegt. Im Juli 2021 trat das **Europäische Klimagesetz** in Kraft, mit dem das verbindliche Ziel des Grünen Deals eingeführt wurde, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

51 In der Verordnung über die GAP-Strategiepläne wird erwähnt, dass die Pläne zu den Zielen des Grünen Deals beitragen sollten¹⁵, aber es werden keine spezifischen Anforderungen zu diesem Zweck eingeführt. Wie mehrere Studien zeigen¹⁶, spiegelt sich die Bedeutung der Ziele des Grünen Deals in der neuen GAP-Gesetzgebung nicht wider.

In Ermangelung quantifizierter Schätzungen konnte die Kommission den Beitrag der Pläne zu den Zielen des europäischen Grünen Deals nicht messen

52 Der Hof hat untersucht, wie die Kommission bewertet hat, ob die Pläne mit den Zielen des Grünen Deals für 2030 im Einklang standen.

53 In der Verordnung ist den Mitgliedstaaten nicht vorgeschrieben, Zielvorgaben oder geschätzte Beiträge der GAP zur Erreichung der Ziele des Grünen Deals in ihre Pläne aufzunehmen, und die Kommission hat dies auch nicht verlangt. Für den ökologischen/biologischen Landbau war in den Rechtsvorschriften jedoch vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten einen Ergebnisindikator verwenden, der es ermöglicht, den Beitrag der Pläne zum Zielwert des Grünen Deals zu bewerten. Abgesehen vom ökologischen/biologischen Landbau und einigen wenigen Ausnahmen (siehe **Kasten 5** als Beispiel) haben die Mitgliedstaaten keine Schätzung des Beitrags vorgelegt, den die Pläne selbst zu den Zielen des Grünen Deals leisten würden (siehe **Anhang IV**). Die vier Mitgliedstaaten in der Stichprobe des Hofes begründeten dies mit Problemen wie dem Fehlen gemeinsamer Begriffsbestimmungen und Methoden für die Erstellung solcher Schätzungen.

¹⁵ Erwägungsgründe 122 und 123 sowie Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne](#).

¹⁶ Cuadros-Casanova I. et al., *Opportunities and challenges for Common Agricultural Policy reform to support the European Green Deal*, Januar 2023; Guyomard H. et al., *Research for AGRI Committee – The Green Deal and the CAP: policy implications to adapt farming practices and to preserve the EU's natural resources*. Europäisches Parlament, 2020.

Kasten 5

Beitrag der Pläne zu einem Ziel des Grünen Deals

Im französischen Plan heißt es, dass nach Schätzungen des Forschungsverbands CITEPA die Maßnahmen des Plans es ermöglichen würden, die landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 um 9–11 % gegenüber dem Stand von 2015 zu senken. Dies würde geschehen durch

- eine Reduzierung der Distickstoffoxid-Emissionen um 10–12 %;
- eine Reduzierung der Methan-Emissionen um 9–12 %.

54 Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten auf, explizite nationale Werte für die Umweltziele des Grünen Deals in ihre Pläne aufzunehmen. Diese nationalen Werte sollten alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten abdecken, nicht nur die GAP. Wie eine vom Parlament in Auftrag gegebene Studie¹⁷ zeigt, haben die Mitgliedstaaten trotz der Aufforderung der Kommission in ihren Plänen – außer für den ökologischen Landbau – meist keine nationalen Werte angegeben (siehe [Anhang IV](#)).

55 Die Mitgliedstaaten gaben qualitative Erklärungen dazu ab, inwiefern ihre Pläne mit den Zielen des Grünen Deals im Einklang standen, wobei diese Erklärungen unterschiedlich detailliert ausfielen. Die Kommission war auch der Ansicht, dass vier Ergebnisindikatoren mit den Umweltzielen des Grünen Deals in Verbindung stehen¹⁸ (siehe [Anhang V](#)).

56 Bei seiner Untersuchung der von der Kommission vorgenommenen Bewertung der Übereinstimmung der Pläne mit den im Grünen Deal für 2030 gesetzten Zielen stellte der Hof fest, dass die Kommission – mit Ausnahme des ökologischen Landbaus – nicht in der Lage ist, das Ausmaß des Beitrags der Pläne zu messen, und daher nicht überprüfen kann, ob die Pläne mit den Zielen übereinstimmen.

¹⁷ Münch A. et al., 2023, S. 65.

¹⁸ Europäische Kommission, [Analysis of links between CAP Reform and Green Deal](#), Mai 2020.

Die Erreichung der Ziele des Grünen Deals hängt weitgehend von Maßnahmen außerhalb der GAP ab

57 Um den Beitrag der Pläne zu den Zielen des Grünen Deals zu bewerten, hat der Hof die für 2023–2027 festgelegten Ziele für die entsprechenden GAP-Ergebnisindikatoren (siehe **Tabelle 1**) und Konditionalitätsanforderungen untersucht. Bei diesen Ergebnisindikatoren handelt es sich um diejenigen, die der Kommission zufolge mit den Zielen des Grünen Deals in Verbindung stehen (siehe Ziffer **55**), sowie um zwei zusätzliche Ergebnisindikatoren, die nach Ansicht des Hofes vollständig mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Verbindung gebracht werden können.

Tabelle 1 – Ergebnisindikatoren für Zielvorgaben des Grünen Deals in ausgewählten Mitgliedstaaten

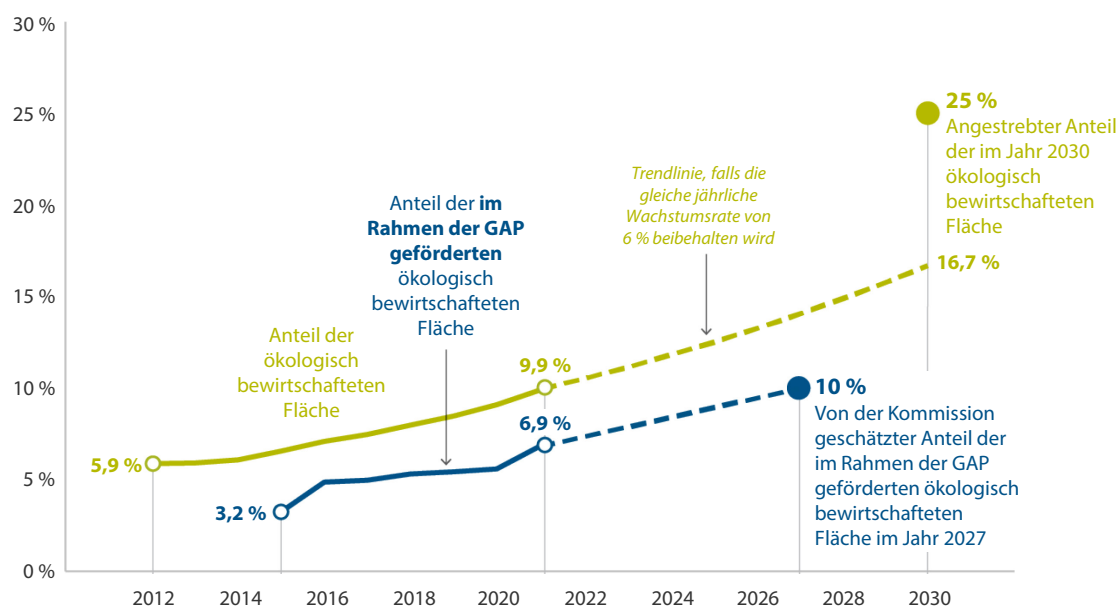
Zielvorgaben für den GAP-Zeitraum 2023–2027	R.29 – Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus (% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche)	R.22 – Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung (% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche)	R.24 – Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden (% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche)	R.34 – Erhaltung von Landschaftselementen (% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche)	R.13 – Verringerung der Emissionen im Tierhaltungsektor (% der gesamten Großvieheinheiten)	R.14 – Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse (% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche)
Irland	7,5 %	42,4 %	7,5 %	4,7 %	–	8,9 %
Spanien	5,1 %	5,6 %	4,6 %	0,3 %	0,1 %	32,1 %
Frankreich	11,7 %	1,1 %	61,1 %	0,3 %	–	26,2 %
Polen	4,5 %	27,0 %	9,4 %	0,2 %	–	38,0 %
EU aggregiert	10 %	15,2 %	26,8 %	1,8 %	2,4 %	35,1 %

Hinweis: Die angegebenen Zielvorgaben sind diejenigen, die sich aus den ersten genehmigten Plänen ergeben, und hängen von der Wahl der Maßnahmen durch die einzelnen Mitgliedstaaten ab. Diese Zielvorgaben stellen den am höchsten angesetzten Meilenstein dar, der für den GAP-Zeitraum 2023–2027 vorgesehen ist.

Quelle: GAP-Strategiepläne.

58 Für den ökologischen Landbau hat die Kommission anhand der in den Plänen festgelegten Zielwerte für den Ergebnisindikator **R.29** geschätzt, dass bis 2027 10 % der EU-weiten landwirtschaftlichen Flächen dank GAP-Unterstützung ökologisch bewirtschaftet werden. Zwar ist geplant, die Fläche, die im Rahmen der GAP 2023–2027 gefördert wird, deutlich zu vergrößern, doch scheint das Ziel des Grünen Deals, bis 2030 25 % der Flächen ökologisch zu bewirtschaften, sehr schwer erreichbar (siehe [Abbildung 14](#)). Im jüngsten [Sonderbericht 19/2014](#) des Hofes über den ökologischen Landbau in der EU wurde festgestellt, dass sich die Rate der Umstellung auf ökologische/biologische Bewirtschaftungsverfahren verdoppeln müsste, um dieses Ziel zu erreichen. Die [EUA](#) stellt fest, dass es sehr unwahrscheinlich sei, das 25%-Ziel bis 2030 zu erreichen.

Abbildung 14 – Anteil der EU-Agrarfläche im ökologischen Landbau (2012–2021) und Ziele (bis 2027 und 2030)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von [Daten der Kommission](#), von [Eurostat](#) und der Pläne.

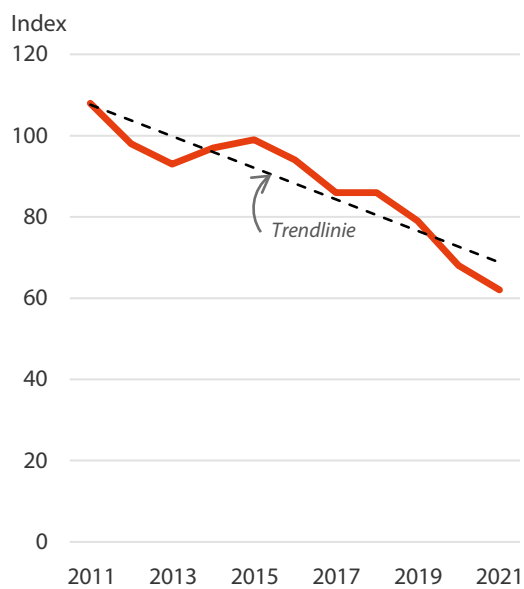
59 Den Plänen zufolge soll bis 2027 auf 15,2 % der landwirtschaftlichen Flächen der EU eine nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung erfolgen (Ergebnisindikator **R.22**). Dies steht im Zusammenhang mit dem Ziel des Grünen Deals, die Nährstoffverluste bis 2030 um 50 % zu reduzieren. Die Konditionalität und insbesondere die Grundanforderung an die Betriebsführung zur Umsetzung der Nitratrichtlinie sind auch für das Erreichen des Ziels des Grünen Deals von Bedeutung, jedoch kam der Hof kürzlich in seinem [Sonderbericht 19/2023](#) zu dem Schluss, dass die Konditionalitätsregeln für den Bodenschutz in der GAP 2023–2027 nicht ausreichend geändert wurden. In einer [aktuellen Studie der EUA](#) heißt es, dass seit dem Jahr 2000 nur geringe Fortschritte bei der Stickstoffkonzentration im Grundwasser erzielt worden seien und dass es unwahrscheinlich/nicht sicher sei, dass die Nährstoffverluste ins Grundwasser bis 2030 EU-weit um 50 % sinken würden.

60 Die Konditionalitätsregeln – insbesondere die Grundanforderungen an die Betriebsführung betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Verpflichtung zum Fruchtwechsel – sind für das Ziel des Grünen Deals einer Reduzierung des Einsatzes von und des Risikos durch Pestizide um 50 % bis 2030 relevant. Die Mitgliedstaaten beabsichtigen außerdem, auf 26,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der EU einen nachhaltigen und reduzierten Einsatz von Pestiziden zu praktizieren (Ergebnisindikator **R.24**). Die Kommission berichtete, dass sie bei der Prüfung der Pläne keine Öko-Regelungen gefunden hat, deren Umsetzung in Gebieten mit starkem Einsatz und hohem Risiko von Pestiziden Vorrang hätte¹⁹. Außerdem lassen sich anhand des von Eurostat ermittelten "EU-weit harmonisierten Risikoindicators" zwar kontinuierliche Fortschritte erkennen (siehe [Abbildung 15](#)), der Hof hat jedoch bereits in seinem [Sonderbericht 05/2020](#) darauf hingewiesen, dass die Methodik zu einer Überschätzung der Risikoreduzierung beim Einsatz von Pestiziden führt. Tatsächlich ist der Absatz von Pestiziden (in Tonnen) seit 2011 relativ konstant geblieben (siehe [Abbildung 15](#)). Die Ankündigung, dass der Vorschlag für eine [Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden](#) zurückgezogen wird (siehe Ziffer **07**), stellt eine weitere Herausforderung für das Erreichen des Ziels des Grünen Deals dar.

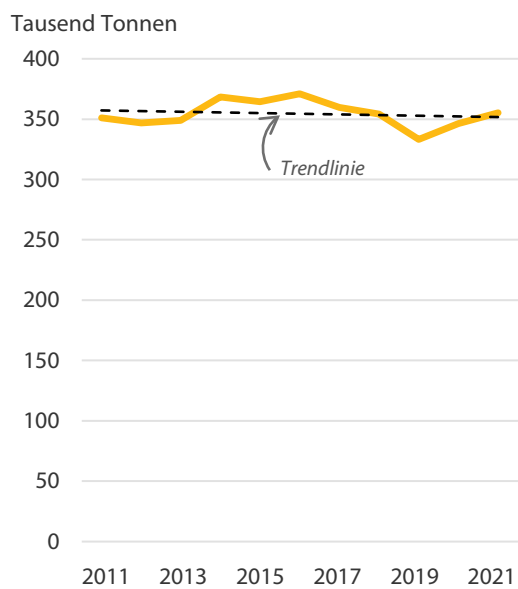
¹⁹ Europäische Kommission, [Mapping and analysis of the CAP Strategic Plans: Assessment of joint efforts for 2023–2027](#), November 2023, S. 561.

Abbildung 15 – Indikator für den Einsatz von und das Risiko durch Pestizide sowie Absatz von Pestiziden in der EU-27 (2011–2021)

EU-weit harmonisierter Risikoindikator 1



Verkauf von Pestiziden



Quelle: Europäische Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten, und Eurostat-Daten.

61 Das Erreichen des Ziels des Grünen Deals, 10 % der Fläche für Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt (einschließlich bestimmter brachliegender Flächen) bereitzustellen, wird weitgehend davon abhängen, dass die Mindestfläche gemäß GLÖZ 8 (4 %) weit überschritten wird, wobei die Verpflichtungen im Rahmen von GLÖZ 8 derzeit aufgeweicht werden (siehe Ziffer 46). Die in den Plänen festgelegten Öko-Regelungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zielen auf die Erhaltung von Landschaftselementen auf 1,8 % der landwirtschaftlichen Fläche der EU ab (Ergebnisindikator R.34). In ihren Schreiben mit Anmerkungen an [Spanien](#), [Frankreich](#) und [Polen](#) hat die Kommission festgestellt, dass die Ziele für diesen Indikator zu niedrig angesetzt waren. Trotzdem sind sie in den endgültigen Plänen aufgrund von Faktoren wie anfänglichen Überschätzungen sogar noch niedriger. Die Kommission räumt ein, dass die Ziele in den Plänen in einigen Fällen zu niedrig angesetzt erscheinen²⁰, wenn es um den Schutz der biologischen Vielfalt geht, und erkennt an, dass den Bemühungen, mit denen das Vorkommen von Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt gesteigert werden soll, "mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden" sollte²¹.

62 Im Hinblick auf den Klimaschutz enthalten die Pläne Maßnahmen zur Bekämpfung von Treibhausgasemissionen, sowohl durch die Reduzierung der Emissionen an der Quelle (**R.13**) als auch durch die Unterstützung von Kohlenstoffsinken (**R.14**). Das aggregierte EU-Ziel für **R.13** zeigt, dass Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor nur für 2,4 % des Tierbestands in der EU gelten sollten, der allein 58 % der Emissionen aus der Landwirtschaft verursacht. Die Mitgliedstaaten nannten als Gründe dafür beispielsweise die Schwierigkeit, Maßnahmen in Abhängigkeit von der Anzahl der Tiere zu entwickeln, oder die Erfolge zu berechnen und darüber zu berichten. [Die EUA ist der Meinung](#), im Agrarsektor seien angesichts der begrenzten Fortschritte in den letzten Jahren erhebliche zusätzliche Anstrengungen erforderlich.

²⁰ Europäische Kommission, [Mapping and analysis of CAP strategic plans: Assessment of joint efforts for 2023–2027: executive summary](#), November 2023, S. 5.

²¹ Europäische Kommission, [Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: "Zusammenfassung der GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023–2027: Gemeinsame Bemühungen und kollektive Ambitionen"](#), November 2023, S. 11.

63 Was die Kohlenstoffspeicherung angeht, so liegt das aggregierte EU-Ziel für **R.14** bei 35 % (Prozentsatz der verfügbaren Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden). Was die ausgewählten Mitgliedstaaten betrifft, so hat die Kommission das Ziel Irlands (8,9 %) als niedrig bewertet, dieses wurde von Irland jedoch nicht geändert. Die neuen Konditionalitätsanforderungen – insbesondere GLÖZ 2 zum Schutz von Torfgebieten – werden nach der zulässigen Umsetzungsfrist (siehe Ziffer **39**) ebenfalls zu Maßnahmen zur Kohlenstoffspeicherung beitragen. Die **EUA** stellt fest, dass den von den Mitgliedstaaten im März 2023 vorgelegten Projektionen für Treibhausgase zufolge mit einem weiteren Anstieg der Kohlenstoffsinken gerechnet werden kann, dass die entsprechende Steigerungsrate jedoch nicht das Erreichen des Zielwerts bis 2030 ermöglichen würde.

64 In ihrem Bericht über "Gemeinsame Bemühungen" aus dem Jahr 2023 stellt die Kommission fest, dass die Pläne im Bereich ökologischer/biologischer Landbau einen erheblichen Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals leisten und betreffend die anderen Ziele "gutes Potenzial" haben²². In Studien²³ wurde darauf hingewiesen, dass die derzeitige Gestaltung der GAP möglicherweise nicht ausreicht, um die Ziele zu erreichen. Die vom Hof vorgenommene Analyse der Pläne untermauert dies. Insgesamt kommt der Hof zu dem Schluss, dass die Pläne zwar einen gewissen Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals leisten, deren Erreichung aber weitgehend von Maßnahmen außerhalb der GAP abhängt.

²² Europäische Kommission, [Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: "Zusammenfassung der GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023–2027: Gemeinsame Bemühungen und kollektive Ambitionen"](#), November 2023, S. 7–12.

²³ OECD, [Policies for the Future of Farming and Food in the European Union](#), OECD Agriculture and Food Policy Reviews, Oktober 2023, S. 11; Pe'er et al., [How can the European Common Agricultural Policy help halt biodiversity loss? Recommendations by over 300 experts](#), Juni 2022; Cuadros-Casanova I. et al., [Opportunities and challenges for Common Agricultural Policy reform to support the European Green Deal](#), Januar 2023.

Einige der wichtigsten landwirtschaftlichen Verfahren, die für die Erreichung der Ziele des Grünen Deals von Bedeutung sind, wurden in den vier ausgewählten Plänen nur unzureichend berücksichtigt

65 Während in den Plänen die Politikgestaltung für den Zeitraum 2023–2027 festgelegt ist, sind die Klima- und Umweltherausforderungen im Agrarbereich langfristiger Natur. Im Grünen Deal heißt es, dass die Pläne "zur Nutzung von nachhaltigen Verfahren [...] führen" sollten. Die Kommission und Experten haben einige der wichtigsten Verfahren identifiziert. Bei der Entwicklung der Pläne wies die Kommission auf viele dieser Verfahren hin. Der Hof hat untersucht, ob die vier Pläne in der Stichprobe solche Verfahren fördern.

66 Er stellte fest, dass die Pläne einige der wichtigsten Verfahren enthalten, z. B. extensive Beweidung, Düngermanagement, Präzisionslandwirtschaft, Deckpflanzen, reduzierte Bodenbearbeitung und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Einige andere der wichtigsten Verfahren werden in den vier Plänen, die überprüft wurden, jedoch kaum behandelt, wie im Folgenden aufgezeigt.

67 Methanemissionen aus der enterischen Fermentation machen fast die Hälfte der gesamten landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen aus²⁴. In den vier Plänen sind jedoch nur sehr wenige Maßnahmen in diesem Bereich zu finden (siehe Ziffer **62**). Die Wiederherstellung von Torfmooren ist ebenfalls als wirksames Mittel zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen anerkannt, worauf der Hof in seinem [Sonderbericht 16/2021](#) hingewiesen hat. Irland und Polen verfügen über große Mooregebiete, aber Maßnahmen zur Wiederherstellung sind in den Plänen kaum berücksichtigt.

68 In einer [Studie der JRC aus dem Jahr 2020](#) wird auf andere Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels verwiesen, wie z. B. den Einsatz von anaeroben Fermentern zur Erzeugung von Biogas aus Dung oder Nitrifikationshemmstoffe, die Treibhausgasemissionen und Nitratverluste reduzieren. Zwei der vier Mitgliedstaaten in der Stichprobe haben in ihren Plänen klare Maßnahmen (Polen) oder Optionen (Spanien) für anaerobe Fermenter vorgesehen. Keiner der Pläne erwähnt ausdrücklich Maßnahmen zur Nitrifikationshemmung.

²⁴ Europäische Umweltagentur, Oktober 2023.

69 In der [EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel](#) wird festgestellt, dass "die Häufigkeit und Schwere von Klima- und Wetterextremen" zunehmen und dass die Umstellung auf Pflanzen, die besser für Trockenheit geeignet sind, eine zentrale Maßnahme ist. Spanien hat eine Maßnahme geplant, die dürreresistente Pflanzen vorsieht, allerdings nur als Option, während der Hof in den übrigen drei Plänen in der Stichprobe keine speziellen Maßnahmen zur Unterstützung einer solchen Umstellung gefunden hat. In einigen Fällen stützen sich die Pläne auf Investitionen in die Bewässerungsinfrastruktur, deren Wirksamkeit bei der Reduzierung des Gesamtwasserverbrauchs unklar ist²⁵. In ihrem Bericht "Mapping and analysis of the CAP Strategic Plans: Assessment of joint efforts for 2023–2027" räumt die Kommission ein, dass die Umstellung auf trockenheitsresistentere Anbaumuster noch weiter hätte vorangetrieben werden können²⁶.

70 Zahlungen an die Anwendung einer Kombination von Anpassungsverfahren zu knüpfen, gilt ebenfalls als besser geeignet für die Bewältigung extremer Klimaereignisse, aber die meisten der 28 Pläne²⁷ – darunter diejenigen von drei der vier Mitgliedstaaten in der Stichprobe – wenden einen einfacheren Ansatz für Öko-Regelungen an. Polen hingegen hat eine Öko-Regelung eingeführt, wonach Landwirte belohnt werden, wenn sie Verfahren miteinander kombinieren.

71 Agrarforstwirtschaft ist sowohl für die biologische Vielfalt als auch für die Anpassung an den Klimawandel von Vorteil²⁸. Drei der vier Pläne enthalten Maßnahmen speziell für die Agrarforstwirtschaft, aber die erfasste Fläche ist entweder unbekannt (Frankreich) oder vernachlässigbar (Polen und Spanien). So betreffen die Maßnahmen in Polen zum Beispiel nur 0,03 % der landwirtschaftlichen Fläche.

²⁵ Sonderbericht des Hofes 20/2021, Ziffern 77–78; OECD (2023), [Policies for the Future of Farming and Food in Spain](#), OECD Agriculture and Food Policy Reviews, Juni 2023.

²⁶ Europäische Kommission, [Mapping and analysis of the CAP Strategic Plans: Assessment of joint efforts for 2023–2027](#), November 2023, S. 553.

²⁷ Devot A. et al., [Research for AGRI committee, The impact of extreme climate events on agriculture production in the EU](#), Europäisches Parlament, April 2023, S. 64.

²⁸ EPRS, [Agroforestry in the European Union](#), Juni 2020.

72 Die Pläne enthalten positive Maßnahmen für die biologische Vielfalt auf Betriebsebene. Dennoch wird die räumliche Koordinierung der Maßnahmen der Landwirte als effizienter betrachtet, wenn es darum geht, eine größere Umweltwirkung zu erzielen, als unkoordinierte Einzelmaßnahmen auf Betriebsebene²⁹. Insgesamt ist die Zusammenarbeit in den Plänen noch nicht weit genug entwickelt, wie die Kommission in ihrem [Bericht "Mapping and analysis of the CAP Strategic Plans: Assessment of joint efforts for 2023–2027"](#) feststellt.

Der Überwachungsrahmen wurde verbessert, aber es fehlen Schlüsselemente für die Bewertung der Umweltleistung der GAP

73 In diesem Abschnitt befasst sich der Hof mit dem Überwachungsrahmen für die GAP 2023–2027 in Bezug auf Klima und Umwelt. Der Hof hat überprüft, ob

- o der in der Verordnung festgelegte Rahmen klare GAP-Ziele und relevante Indikatoren umfasst;
- o die Pläne diesen Rahmen in kohärenter Weise widerspiegeln und kohärente Verbindungen zwischen Indikatoren und Zielen hergestellt werden.

Der Überwachungsrahmen wurde vereinfacht, umfasst jedoch unklare Ziele und Indikatoren, bei denen Outputs, nicht Ergebnisse, im Vordergrund stehen

74 Der Hof hat die allgemeinen und spezifischen Ziele sowie die Indikatoren in der GAP-Gesetzgebung analysiert, um zu beurteilen, ob sie eine Berichterstattung über die Umweltleistung der GAP ermöglichen würden. In der GAP 2023–2027 werden sowohl die spezifischen Ziele als auch die Indikatoren in den beiden Säulen harmonisiert, was im Vergleich zum vorherigen Zeitraum eine vereinfachte Struktur darstellt.

²⁹ Pe'er et al., [How can the European Common Agricultural Policy help halt biodiversity loss? Recommendations by over 300 experts](#), Juni 2022.

75 Wie der Hof jedoch in seiner [Stellungnahme 07/2018](#) festgestellt hat, sind die spezifischen Ziele selbst, einschließlich der klima- und umweltbezogenen Ziele, weder klar definiert (z. B. "Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie") noch mit quantifizierten Zielvorgaben verknüpft. Diese Probleme erschweren es, die Erreichung der spezifischen Ziele zu überwachen.

76 In seiner [Stellungnahme 07/2018](#) hat der Hof bereits darauf hingewiesen, dass hochrangige Ziele, die nicht fokussiert sind, den operativen Erfolg behindern können und dass klare und spezifische Ziele der Ausgangspunkt eines wirksamen Leistungssystems sein sollten. In aktuellen vom AGRI-Ausschuss des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebenen Studien wird ebenfalls der Schluss gezogen, dass die spezifischen Ziele der GAP auf EU-Ebene nicht quantifiziert werden³⁰.

77 Wie der Hof in seiner [Stellungnahme](#) festgestellt hat, spiegeln die meisten gemeinsamen Ergebnisindikatoren den Output wider, z. B. den Anteil der Fläche, die Anzahl der Tiere oder der Betriebe, die unter die Interventionen fallen, messen aber nicht die Auswirkungen der Interventionen selbst. R.16 beispielsweise spiegelt den Anteil der landwirtschaftlichen Fläche wider, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung bestehen. Das sagt jedoch nichts über die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen aus.

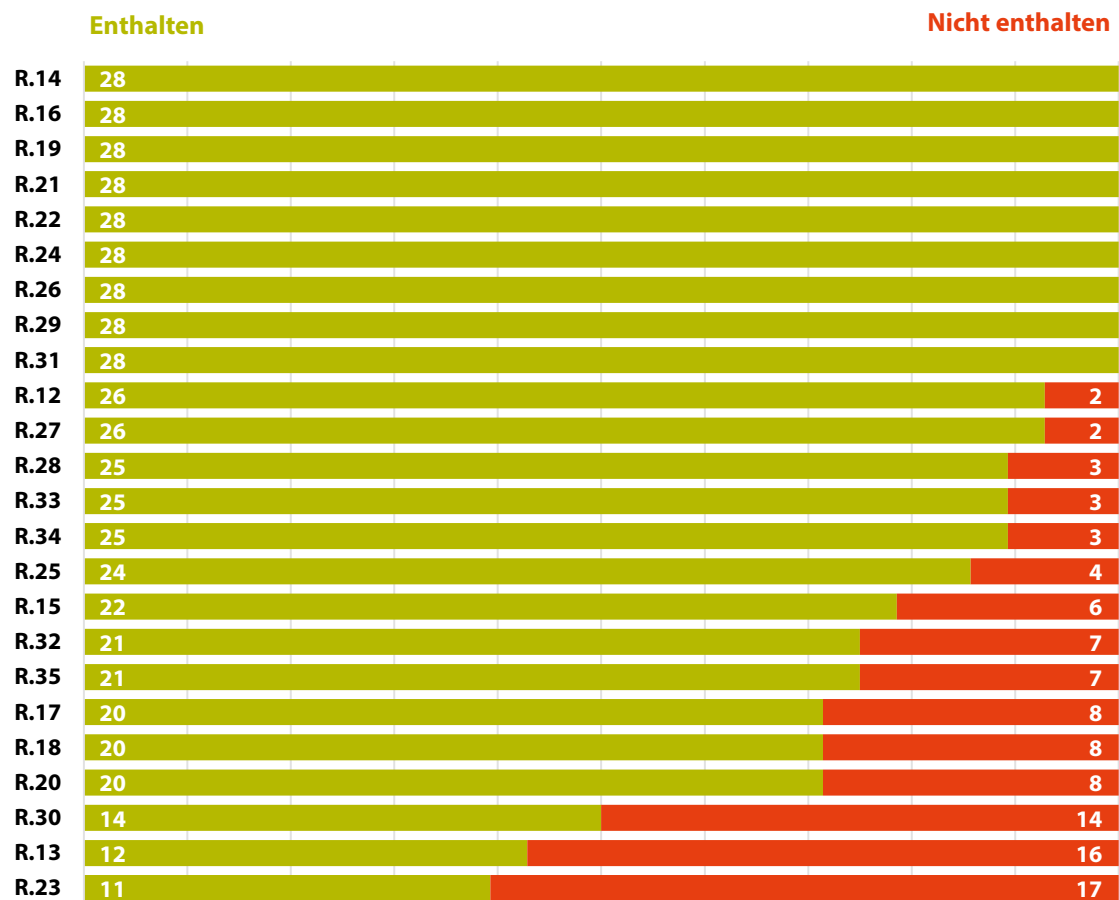
In einigen Plänen fehlen wichtige Ergebnisindikatoren, und die Verknüpfungen mit spezifischen Zielen fallen sehr unterschiedlich aus

78 Den Mitgliedstaaten wurde eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung des Überwachungsrahmens in ihren Plänen eingeräumt. Der Hof hat untersucht, wie die Kommission überprüft hat, ob die Klima- und Umweltindikatoren mit den Bedarfsanalysen, den spezifischen Zielen und den entsprechenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten übereinstimmen.

79 Er stellte fest, dass die in den Plänen enthaltenen Indikatoren in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind (siehe [Abbildung 16](#)). Insgesamt 9 der 24 Klima- und Umweltindikatoren wurden von allen Mitgliedstaaten ausgewählt.

³⁰ Münch A. et al., 2023.

Abbildung 16 – Ergebnisindikatoren mit Bezug zu Klima und Umwelt in den Plänen



Hinweis: Belgien hat einen Plan für Wallonien und einen für Flandern eingereicht.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

80 Jeder der vier ausgewählten Mitgliedstaaten hat auf der Grundlage spezifischer Ziele die wichtigsten Prioritäten für seine besonderen Bedürfnisse ermittelt. Allerdings haben die Mitgliedstaaten nicht alle Indikatoren, die für diese Prioritäten relevant sind, in ihre endgültigen Pläne aufgenommen, da sie die Interventionen nicht so gestaltet haben, dass sie die relevanten Indikatoren speisen. Beispielsweise haben Irland, Frankreich und Polen die Verringerung der Treibhausgasemissionen zwar als Priorität eingestuft, doch haben sie den Indikator R.13 (Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor) nicht aufgenommen, da dieser Indikator nur für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Viehbestand gedacht ist, deren Gestaltung von den Mitgliedstaaten als schwierig erachtet wurde (siehe Ziffer **62**). Spanien nennt eine gute Quantität und Qualität von Wasser als Priorität, hat aber den Indikator R.23 (Nachhaltige Nutzung von Wasser) nicht aufgenommen. Dieser Indikator ist nur für flächenbezogene Maßnahmen gedacht, während die geplanten Beiträge zur nachhaltigen Wasserbewirtschaftung im spanischen Plan größtenteils aus Investitionen stammen, für die es keinen eigenen Indikator zur Wassernutzung gibt.

81 Von den 24 klima- und umweltbezogenen Ergebnisindikatoren sind nur 13 verpflichtend für die Leistungsüberprüfung der Kommission, die sie nutzt, um Fortschritte zu verfolgen, Abhilfemaßnahmen zu fordern oder letztlich Zahlungen zu kürzen oder auszusetzen (siehe **Anhang VI**). Ursprünglich hatte die Kommission geplant, alle 24 Indikatoren für die Leistungsüberprüfung heranzuziehen, aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde diese Zahl auf 13 reduziert. Von diesen 13 wurden nur 7 von allen Mitgliedstaaten ausgewählt. Die Reduzierung der Indikatoren wird eine aussagekräftige Leistungsüberprüfung behindern und könnte zu einer uneinheitlichen Behandlung der Mitgliedstaaten führen.

82 Der Hof hat außerdem überprüft, wie die Mitgliedstaaten die 24 Ergebnisindikatoren mit den spezifischen Zielen verknüpft haben. Die Verknüpfungen sollen es ermöglichen, kausale Zusammenhänge zu verfolgen. Der Hof hat festgestellt, dass die Verknüpfungen in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausfallen. Infolgedessen war es schwierig, den Beitrag der Pläne zur Erreichung der spezifischen Ziele auf EU-Ebene zu verfolgen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

83 Der Hof kommt zu dem Schluss, dass die Pläne für 2023–2027 grüner sind als im vorherigen Zeitraum der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), aber nicht den Ambitionen der EU in Bezug auf Klima und Umwelt entsprechen, und dass Schlüsselemente zur Bewertung der Umweltleistung fehlen.

84 Die grüne Architektur der Verordnung über die GAP-Strategiepläne ermöglicht im Rahmen der GAP gesteigerte Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima. Durch das neue System der Konditionalität werden die Cross-Compliance-Regelung sowie die Ökologisierungsregelung der vorherigen GAP erweitert und gestärkt. Auf diesen verschärften Anforderungen bauen die Öko-Regelungen und die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums auf, die Verfahren belohnen, die dem Klima und der Umwelt zugutekommen (Ziffern [23–27](#)).

85 Im Rahmen der GAP 2023–2027 wird den Mitgliedstaaten bei der Berücksichtigung der grünen Architektur in ihren Plänen große Flexibilität eingeräumt. Die Kommission hatte die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Pläne ambitionierter werden, und sie strebte eine deutliche Steigerung der Ambitionen an. Die Kommission gab Kommentare zu den Entwürfen der Pläne ab. Die vier Mitgliedstaaten in der Stichprobe haben auf alle Kommentare der Kommission geantwortet, auch wenn sie oft nur teilweise den Vorschlägen der Kommission folgten oder erklärten, warum sie ihren ursprünglichen Vorschlag im Kern beibehielten. In vielen Fällen verwiesen sie auf nationale Maßnahmen, die nicht der Kontrolle der Kommission unterliegen (Ziffern [28–35](#)).

86 Die Art und Weise, wie die grüne Architektur in den Plänen umgesetzt wird, bedingt, wie ambitioniert diese sind. Für das neue System der Konditionalität nutzten alle Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen von den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, und 16 Mitgliedstaaten verschoben die Anforderung, Torfflächen und Feuchtgebiete zu schützen, indem sie die in der Verordnung über die GAP-Strategiepläne festgelegten Optionen nutzten. Außerdem schöpften die Mitgliedstaaten das Potenzial der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in manchen Fällen nicht voll aus. Die freiwilligen Öko-Regelungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums führen in vielen Fällen nicht zu einer Änderung der bestehenden Verfahren. Die Analyse des Hofes zeigt insgesamt, dass die endgültigen Pläne im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum keine erheblich gesteigerten ökologischen Ambitionen aufweisen (Ziffern [36–45](#)).

87 Während die Pläne einige wichtige Verfahren zur Bewältigung langfristiger Herausforderungen in Bezug auf Umwelt und Klima umfassen, sind einige andere wichtige Verfahren in den vier Plänen der Stichprobe nur unzureichend enthalten (Ziffern 65–72).

88 Die tatsächlichen Auswirkungen der Pläne auf das Klima und die Umwelt werden durch die jüngsten Maßnahmen beeinflusst, die die Kommission als Reaktion auf die Forderungen der Landwirte eingeführt hat, und hängen auch davon ab, inwieweit die Landwirte die freiwilligen Regelungen in Anspruch nehmen (Ziffern 42–47).

Empfehlung 1 – Den Austausch "grüner" bewährter Verfahren in den Plänen fördern

Um den Einsatz von bewährten Verfahren in Öko-Regelungen und von wichtigen Verfahren und Ansätzen, mit denen langfristige Herausforderungen in Bezug auf Klima und Umwelt besser bewältigt werden können, in den Plänen auszuweiten, sollte die Kommission deren Austausch fördern.

Zieldatum für die Umsetzung: 2025

89 Trotz der Bedeutung des Grünen Deals für die Kommission hat der Hof festgestellt, dass die Pläne nicht gut auf die Ziele und Zielvorgaben des Grünen Deals abgestimmt sind. Dies bestätigt die Ansicht der Interessenträger, dass die GAP und der Grüne Deal nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind. Die Verordnung über die GAP-Strategiepläne verweist auf einige Ziele des Grünen Deals, enthält aber keine spezifischen Ziele, die im Rahmen der GAP erreicht werden sollen (Ziffern 49–51).

90 Außerdem ist den Mitgliedstaaten in der Verordnung nicht vorgeschrieben, Zielvorgaben des Grünen Deals oder geschätzte GAP-Beiträge zu diesen Zielen in ihre Pläne aufzunehmen. Bis auf wenige Ausnahmen haben die Mitgliedstaaten keine Zielvorgaben oder Schätzungen auf Ebene vorgelegt, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass es keine gemeinsamen Begriffsbestimmungen und Methoden gibt (Ziffern 52–53). Daher konnte die Kommission – abgesehen von der Zunahme der ökologisch bewirtschafteten Flächen – nicht messen, in welchem Umfang die Pläne zu den Zielen des Grünen Deals beitragen. Die Analyse des Hofes zeigt, dass die Erreichung dieser Ziele weitgehend von Maßnahmen außerhalb der GAP abhängt (Ziffern 54–64).

Empfehlung 2 – Eine Schätzung des Beitrags der GAP zu den Umwelt- und Klimazielen des Grünen Deals vornehmen

In ihren bis zum 31. Dezember 2025 fälligen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über den Beitrag der Pläne zu den Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen der Union sollte die Kommission quantifizierte Schätzungen des Beitrags der Pläne zu den Zielvorgaben des Grünen Deals aufnehmen.

Zieldatum für die Umsetzung: 2025

91 In Ermangelung einer Begriffsklärung dessen, was als eine Steigerung der Ambitionen anzusehen ist, bzw. der Verwendung eines transparenten und messbaren Kriterienkatalogs konnte die Kommission trotz ihrer umfassenden qualitativen Bewertung, die vor der Genehmigung der Pläne erfolgte, nicht nachweisen, welches Niveau die Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima in den Plänen erreichten (Ziffern [28–30](#)).

92 Bezüglich der Leistungsbewertung stellte der Hof fest, dass der neue Überwachungsrahmen für die Klima- und Umweltziele zwar mit Blick auf die Kohärenz eine Verbesserung darstellt, es ihm aber an den Elementen mangelt, die für eine effektive Leistungsverfolgung erforderlich sind. Den spezifischen Zielen fehlt es an Klarheit, und die meisten gemeinsamen Ergebnisindikatoren spiegeln eigentlich den Output wider. In einigen Plänen fehlen wichtige Ergebnisindikatoren, die entweder die hohen Prioritäten der Mitgliedstaaten widerspiegeln oder für die Leistungsüberprüfung benötigt werden, und die Verknüpfungen mit den spezifischen Zielen sind sehr unterschiedlich. Diese Probleme bei der Leistungsverfolgung machen es schwierig, die Erfolge der GAP im Zeitraum 2023–2027 nachzuweisen (Ziffern [73–82](#)).

Empfehlung 3 – Den künftigen Überwachungsrahmen der GAP für Klima und Umwelt stärken

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für die GAP nach 2027 sollte die Kommission den im Bericht aufgezeigten Bedarf daran berücksichtigen,

- dass bewertet werden sollte, welche der Klima- und Umweltziele der EU in quantifizierte Zielvorgaben für die GAP aufgenommen werden könnten, und wie dies erfolgen könnte;
- dass geklärt werden sollte, wie diese Zielvorgaben als Kriterien für die Bewertung der GAP-Programmplanungsdokumente der Mitgliedstaaten verwendet werden sollen;
- dass Ergebnisindikatoren definiert werden sollten, um den Fortschritt bei der Erreichung dieser Zielvorgaben zu überwachen.

Zieldatum für die Umsetzung: 2027

Dieser Bericht wurde von Kammer I unter Vorsitz von Frau Joëlle Elvinger, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2024 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy

Präsident

Anhänge

Anhang I – GLÖZ und GAB – Entsprechungen zwischen den Zeiträumen

	2014–2020	2023–2027
Grundlegende Anforderungen an die Betriebsführung (GAB)		
	GAB	Gleiche GAB und neue GAB 1 zur Wasserrichtlinie und GAB 8 zum Einsatz von Pestiziden – GAB zur Tierkennzeichnung und zum Tierschutz
Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)		
Klimawandel	Ökologisierung. Der Anteil des Dauergrünlands an der gesamten von den Landwirten angemeldeten landwirtschaftlichen Fläche nimmt im Vergleich zu einem im Jahr 2015 bestimmten Referenzanteil nicht um mehr als 5 % ab	GLÖZ 1. Der Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs nimmt im Vergleich zum Anteil im Jahr 2018 nicht um mehr als 5 % ab
		GLÖZ 2. Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
	GLÖZ 6. Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden, einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern	GLÖZ 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
Wasser und Boden	GLÖZ 1. Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	GLÖZ 4. Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
	GLÖZ 2. Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung.	Eingebettet in die neue GAB 1
	GLÖZ 3. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung	Eingebettet in die neue GAB 1
	GLÖZ 4. Bodenbedeckung	GLÖZ 6. Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
	GLÖZ 5. Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Erosion	GLÖZ 5. Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung
	Ökologisierung. Anbaudiversifizierung (über 10 ha und falls weniger als 75 % mit Gras bewachsen)	GLÖZ 7. Fruchtwechsel auf Ackerland

Biologische Vielfalt	Ökologisierung. 5 % der ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) auf Ackerland (über 15 ha und falls weniger als 75 % mit Gras bewachsen)	GLÖZ 8.1. 4 % der Flächen für nichtproduktive Landschaftselemente vorgesehen (über 10 ha und falls weniger als 75 % mit Gras bewachsen). Möglichkeit, sich für 3 % zu entscheiden, indem produktive Flächen bis zu 7 % einbezogen werden
	GLÖZ 7. Keine Beseitigung von Landschaftselementen, Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie (als Option) Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten	GLÖZ 8.2. Keine Beseitigung von Landschaftselementen, Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie (als Option) Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten
	Ökologisierung. Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland in Gebieten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Natura 2000 als umweltsensibel ausgewiesen wurden, und gegebenenfalls in Gebieten außerhalb dieser Natura-2000-Gebiete	GLÖZ 9. Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist

Quelle: Europäischer Rechnungshof. Die Präsentation wurde auf der Grundlage von Guyomard H. et al., [How the Green Architecture of the 2023–2027 Common Agricultural Policy could have been greener \(2023\)](#) erstellt.

Anhang II – Wichtigste Änderungen der GLÖZ-Anforderungen für die vier Pläne in der Stichprobe

GLÖZ	Irland	Spanien	Frankreich	Polen
GLÖZ 1. Dauergrünlandanteil	Gilt auch für ökologisch/biologisch produzierende Landwirte und Kleinerzeuger. Verbesserte Regeln für die vorherige Genehmigung und für Sanktionen	Der Anteil wird auf regionaler Ebene festgelegt (vorher national). Genehmigung, wenn die Kürzung zwischen 4 % und 5 % liegt (vorher zwischen 4,5 % und 5 %). Gilt auch für ökologisch/biologisch produzierende Landwirte und Kleinerzeuger	Genehmigungspflicht, wenn die Verringerung zwischen 2 % und 5 % liegt (vorher zwischen 2,5 % und 5 %). Gilt auch für ökologisch/biologisch produzierende Landwirte und Kleinerzeuger	Gilt auch für ökologisch/biologisch produzierende Landwirte und Kleinerzeuger
GLÖZ 2. Schutz von Torfflächen und Feuchtgebieten	Beginn 2025. Bedingungen werden noch festgelegt	Beginn 2024. Verbot der Entwässerung, der Umwandlung in Ackerland und des Umpflügens von Dauergrünland. Auf Ackerland ist nur oberflächliche Bodenbearbeitung erlaubt	Beginn 2025. Bedingungen werden noch festgelegt	Beginn 2025. Bedingungen werden noch festgelegt
GLÖZ 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern	Keine erheblichen Änderungen	Keine erheblichen Änderungen	Keine erheblichen Änderungen	Keine erheblichen Änderungen
GLÖZ 4. Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Breite von 2 auf 3, 4 oder 6 m erhöht	Die Breite wurde in einigen Regionen erhöht (mindestens 5 m) und eine Grasbedeckung ist vorgeschrieben. Einige nicht abgedeckte Bewässerungskanäle eingeschlossen	Breite beibehalten (mindestens 5 m), aber Grasbedeckung vorgeschrieben. Einige Bewässerungskanäle eingeschlossen	Die Pufferzone beträgt 3 m und gilt jetzt für alle Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
GLÖZ 5. Bodenbearbeitung	Grünlandparzellen mit einer Neigung von über 20 % werden hinzugefügt. Der GLÖZ-Standard ist zeitlich genauer gefasst	Die Fläche wird vergrößert (die anwendbare Neigung wird von 15 % auf 10 % reduziert)	Keine Änderungen	Die Fläche wird vergrößert (die anwendbare Neigung wird von 36 % auf 14 % reduziert)

GLÖZ	Irland	Spanien	Frankreich	Polen
GLÖZ 6. Bodenbedeckung	Der GLÖZ-Standard ist zeitlich genauer gefasst und enthält Bestimmungen, die im Zeitraum 2014–2020 in einem anderen GLÖZ-Standard enthalten waren (Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung)	Vertikale Bodenbearbeitung ist nicht erlaubt, und das Vorhandensein von vegetationslosen Böden ist zeitlich begrenzt	Die Verpflichtung gilt jetzt auch für Gebiete außerhalb der in Bezug auf Nitratbelastung gefährdeten Gebiete	Die Mindestfläche des Bodens, die abgedeckt werden muss, beträgt 80 % (vorher 30 %). Dies gilt jetzt für das gesamte Land
GLÖZ 7. Fruchtwechsel	Fruchtwechsel der Hauptkultur auf Parzellenebene jedes vierte Jahr in Kombination mit einer Diversifizierung der Kulturen	Fruchtwechsel auf Parzellenebene mindestens alle 4 Jahre oder Zweitfrucht jedes Jahr. Ergänzt mit strengerer Diversifizierung	Auf Betriebsebene 35 % jährlicher Fruchtwechsel oder Nebenkulturen jedes Jahr; auf Parzellenebene Fruchtwechsel der Hauptkultur mindestens alle 4 Jahre oder Nebenkulturen jedes Jahr	Mindestens 40 % der Ackerfläche des Betriebs müssen jährlich in der Fruchtfolge stehen. Dieselbe Hauptkultur darf nicht länger als 3 Jahre auf der Parzelle stehen. Die Diversifizierung ergänzt den Fruchtwechsel und ist strenger
GLÖZ 8. Biodiversitätsflächen	Auf ökologisch/biologisch erzeugende Landwirte ausgeweitet. Sieht die Möglichkeit vor, nur nichtproduktive Landschaftselemente zu berücksichtigen. Gilt auch für Dauergrünland	Auf ökologisch/biologisch erzeugende Landwirte ausgeweitet. Sieht die Möglichkeit vor, nichtproduktive Landschaftselemente oder eine Kombination nichtproduktiver und produktiver Landschaftselemente zu berücksichtigen	Auf ökologisch/biologisch erzeugende Landwirte ausgeweitet. Sieht die Möglichkeit vor, nichtproduktive Landschaftselemente oder eine Kombination nichtproduktiver und produktiver Landschaftselemente zu berücksichtigen	Auf ökologisch/biologisch erzeugende Landwirte ausgeweitet. Sieht die Möglichkeit vor, nichtproduktive Landschaftselemente oder eine Kombination nichtproduktiver und produktiver Landschaftselemente zu berücksichtigen
GLÖZ 9. Umweltsensibles Dauergrünland	Keine erheblichen Änderungen	Keine erheblichen Änderungen	Geschützte Fläche nimmt zu	Geschützte Fläche nimmt zu

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Anhang III – Überblick über die bisherige Prüfungstätigkeit des Hofes

Jahresbericht 2014, Kapitel 3 – EU-Haushalt und Ergebniserbringung

Sonderbericht 21/2017 – Die Ökologisierung

Sonderbericht 33/2018 – Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU

Stellungnahme 07/2018 – Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission für Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik für die Zeit nach 2020

Bericht zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2019 – Kapitel 4

Sonderbericht 18/2019 – EU-Treibhausgasemissionen

Analyse 01/2020 – Klimaschutzausgaben

Sonderbericht 05/2020 – Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Sonderbericht 13/2020 – Biodiversität landwirtschaftlicher Nutzflächen

Sonderbericht 16/2021 – Gemeinsame Agrarpolitik und Klima

Sonderbericht 20/2021 – Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft

Sonderbericht 09/2022 – Klimaschutz im EU-Haushalt 2014–2020

Sonderbericht 18/2023 – Klima- und Energieziele der EU

Sonderbericht 19/2023 – Bemühungen der EU um eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung

Sonderbericht 19/2024 – Ökologischer/biologischer Landbau in der EU

Anhang IV – Aufnahme der nationalen Werte für die Ziele des Grünen Deals und des geschätzten Beitrags der Pläne zu diesen Zielen in die Pläne

	Ökologischer/ biologischer Landbau	Nährstoffverluste	Pestizide	Landschafts elemente mit großer biologischer Vielfalt	THG (Landwirtschaft)
Belgien (FL)	P	–	–	–	–
Belgien (WA)	NW & P	–	–	–	NW
Bulgarien	NW & P	–	–	–	–
Tschechien	P	–	–	–	–
Dänemark	NW & P	–	–	–	NW
Deutschland	NW & P	–	–	–	NW
Estland	P	–	–	–	–
Irland	NW & P	NW	–	NW	NW & P
Griechenland	P	–	–	–	–
Spanien	NW & P	–	–	–	NW
Frankreich	NW & P	P	NW	–	P
Kroatien	NW & P	–	–	–	–
Italien	NW & P	–	–	–	–
Zypern	NW & P	–	–	–	–
Lettland	NW & P	–	P	–	–
Litauen	NW & P	–	–	NW	–
Luxemburg	NW & P	–	NW	–	NW
Ungarn	NW & P	–	–	–	–
Malta	NW & P	NW	NW	NW	–
Niederlande	P	–	–	–	–
Österreich	NW & P	–	–	NW	–
Polen	NW & P	–	NW	NW	–
Portugal	P	–	–	–	–
Rumänien	P	–	–	–	–
Slowenien	NW & P	–	–	–	NW
Slowakei	NW & P	–	NW	NW	–
Finnland	NW & P	–	–	–	–
Schweden	NW & P	–	–	–	–

Hinweis: "NW" bedeutet, dass der GAP-Plan einen nationalen Wert für eine Zielvorgabe des Grünen Deals enthält. "P" bedeutet, dass der GAP-Plan den geschätzten Beitrag zu einer Zielvorgabe des Grünen Deals enthält. "–" bedeutet, dass der GAP-Plan weder einen nationalen Wert noch einen geschätzten Beitrag des Plans zu einer Zielvorgabe des Grünen Deals enthält.

Quelle: Nationale GAP-Strategiepläne.

Anhang V – Ziele des Grünen Deals und mit ihnen in Verbindung stehende Ergebnisindikatoren

Zielvorgaben des Grünen Deals mit Bezug zum Agrarsektor	Ergebnisindikatoren	Verbindung zur Zielvorgabe des Grünen Deals
Bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Flächen ökologisch bewirtschaften	R.29 – Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus: Anteil der Fläche, die im Rahmen der GAP Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau erhält	Der Kommission zufolge direkte Verbindung
Verringerung der Nährstoffverluste um mindestens 50 % bis 2030	R.22 – Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung: Anteil der Fläche, für die Verpflichtungen bestehen	Der Kommission zufolge verbunden
Verringerung des Einsatzes von und des Risikos durch chemische Pestizide um 50 % bis 2030 Verringerung des Einsatzes von Pestiziden mit hohem Risiko um 50 %	R.24 – Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden: Anteil der Fläche, für die Verpflichtungen bestehen	Der Kommission zufolge verbunden
Vergrößerung der Flächen für die biologische Vielfalt, einschließlich der landwirtschaftlichen Flächen, die Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt aufweisen	R.34 – Erhaltung von Landschaftselementen: Anteil der Fläche, für die Verpflichtungen bestehen	Der Kommission zufolge verbunden
Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 %	R.13 – Reduzierung der THG-Emissionen im Tierhaltungssektor: Anteil der Großvieheinheiten, für die Verpflichtungen bestehen R.14 – Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse: Anteil der Fläche, für die Verpflichtungen bestehen	Kann dem Hof zufolge in Verbindung gebracht werden

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Arbeitsdokuments der Kommission "[Analysis of links between CAP Reform and Green Deal](#)" und weiterer Ausarbeitungen.

Anhang VI – Berichterstattung über Ergebnisindikatoren

Bezeichnung des Ergebnisindikators	Beschreibung des Ergebnisindikators	Relevant für die Leistungsüberprüfung	Zentraler Leistungsindikator der EU
R.12	Anpassung an den Klimawandel: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen	Nein	Nein
R.13	Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor: Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen, einschließlich Düngermanagement, gewährt wird	Ja	Nein
R.14	Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen, oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden auf Feucht- und Torfgebieten) bestehen	Ja	Ja
R.15	Energie aus erneuerbaren Quellen der Land- und Forstwirtschaft und anderen erneuerbaren Quellen: Unterstützte Investitionen in die Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, auch biobasiert (in MW)	Nein	Nein
R.16	Klimabezogene Investitionen: Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten	Nein	Nein
R.17	Aufgeforstete Flächen: Flächen, die für Aufforstung, Agrarforstwirtschaft und die Wiederherstellung von Wäldern Unterstützung erhalten, auch aufgeschlüsselt	Ja	Ja
R.18	Investitionsförderung im Forstsektor: Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors	Nein	Nein

Bezeichnung des Ergebnisindikators	Beschreibung des Ergebnisindikators	Relevant für die Leistungsüberprüfung	Zentraler Leistungsindikator der EU
R.19	Verbesserung der Bodenqualität und Schutz der Böden: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer bodenschonenden Bewirtschaftung zur Verbesserung von Bodenqualität und Biota (wie etwa konservierende Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, sowie Fruchtwechsel, auch mit Leguminosen) bestehen	Ja	Ja
R.20	Verbesserung der Luftqualität: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Ammoniakemissionen bestehen	Ja	Ja
R.21	Schutz der Wasserqualität: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Qualität der Gewässer bestehen	Ja	Ja
R.22	Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung bestehen	Ja	Ja
R.23	Nachhaltige Nutzung von Wasser: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts bestehen	Ja	Nein
R.24	Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern	Ja	Ja
R.25	Umweltleistung im Tierhaltungssektor: Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bestehen	Nein	Nein

Bezeichnung des Ergebnisindikators	Beschreibung des Ergebnisindikators	Relevant für die Leistungsüberprüfung	Zentraler Leistungsindikator der EU
R.26	Investitionen in Bezug auf natürliche Ressourcen: Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP eine produktive und nichtproduktive Investitionsförderung im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten	Nein	Nein
R.27	Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten: Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu den Zielen ökologische Nachhaltigkeit und der Erreichung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	Nein	Nein
R.28	Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation: Anzahl der Personen, die von Beratung, Schulung, und Wissensaustausch oder Beteiligung an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) profitieren, die im Rahmen der GAP im Zusammenhang mit Umwelt- oder Klimaleistung Unterstützung erhalten	Nein	Nein
R.29	Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die im Rahmen der GAP Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau erhält, aufgeschlüsselt nach Unterstützung für dessen Aufrechterhaltung und Unterstützung für eine entsprechende Umstellung	Ja	Ja
R.30	Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung: Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zur Förderung des Waldschutzes und des Managements von Ökosystemleistungen bestehen	Ja	Nein
R.31	Erhaltung von Lebensräumen und Arten: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der biologischen Vielfalt – einschließlich Bewirtschaftungsverfahren mit hohem Naturwert – bestehen	Ja	Nein
R.32	Investitionen bezüglich biologische Vielfalt: Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP zur Unterstützung der biologischen Vielfalt vorgesehene Investitionsförderung erhalten	Nein	Nein

Bezeichnung des Ergebnisindikators	Beschreibung des Ergebnisindikators	Relevant für die Leistungsüberprüfung	Zentraler Leistungsindikator der EU
R.33	Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000: Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000-Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen	Nein	Nein
R.34	Erhaltung von Landschaftselementen: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen, bestehen	Ja	Ja
R.35	Erhaltung von Bienenstöcken: Anteil der Bienenstöcke, die durch die GAP unterstützt werden	Nein	Nein

Quelle: Anhänge I und XIV der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#).

Abkürzungen

EGFL: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft

ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

EUA: Europäische Umweltagentur

GAB: Grundanforderung an die Betriebsführung

GAP: Gemeinsame Agrarpolitik

GD CLIMA: Generaldirektion Klimapolitik

GD ENV: Generaldirektion Umwelt

GD AGRI: Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

GLÖZ: Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand

THG: Treibhausgas

Glossar

Agrarforstwirtschaft: Praxis der Kombination von Pflanzen, Bäumen und/oder Vieh auf derselben Landfläche.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahme: über die üblichen Umwelтанforderungen hinausgehende Bewirtschaftungsmethode, die Landwirte aus einer Reihe von fakultativen Methoden auswählen können und durch die sie Anspruch auf Zahlungen aus dem EU-Haushalt erlangen.

Anaerobe Vergärung: Prozess, durch den Mikroorganismen tierische Abfälle oder Nahrungsmittelabfälle unter Sauerstoffabschluss zersetzen, wodurch Gas und Dünger entstehen.

Anpassung an den Klimawandel: Verringerung der Gefährdung von Ländern und Gemeinschaften durch den Klimawandel, indem ihre Fähigkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels gestärkt werden.

Biodiversität: Vielfalt lebender Organismen – genetische Vielfalt innerhalb einer Art, Artenvielfalt und Vielfalt der Ökosysteme – in einer bestimmten Umgebung.

CO₂-Äquivalent: Maßeinheit für den Vergleich der Klimawirkung von Treibhausgasemissionen, ausgedrückt als Menge an Kohlendioxid, die die gleiche Wirkung hätte.

Cross-Compliance-Regelung: Mechanismus, nach dem die Zahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe davon abhängig gemacht werden, dass die Landwirte Anforderungen in den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Bodenbewirtschaftung einhalten.

Dauergrünland: landwirtschaftliche Flächen, auf denen mehr als fünf aufeinanderfolgende Jahre lang Gras oder andere Grünfütterpflanzen angebaut werden.

Ergebnisindikator: Messgröße, die anzeigt, wie die unmittelbaren Auswirkungen von geförderten Vorhaben auf die Zielgruppe zu bewerten sind.

Erweiterte Konditionalität: System, bei dem Zahlungen an die Landwirte an den Einsatz von Bewirtschaftungsmethoden geknüpft sind, die dem Klima und der Umwelt sowie dem Tierschutz und der Lebensmittelsicherheit zuträglich sind; ersetzt ab 2023 die Ökologisierung und die Cross-Compliance in der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft: EU-Fonds zur Finanzierung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und von Maßnahmen zur Regulierung oder Stützung der Agrarmärkte.

Europäischer Grüner Deal: im Jahr 2019 angenommene Wachstumsstrategie der EU mit dem Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050.

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: EU-Fonds zur Finanzierung der finanziellen Beteiligung der EU an Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Feldvogelindex: Indikator für die Entwicklung des Vogelbestands und der Vogelarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Laufe der Zeit.

Feuchtgebiet: Land, das das ganze Jahr oder einen Teil des Jahres über von Wasser bedeckt ist.

GAP-Strategieplan: von einem EU-Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Zeit nach 2020 erstelltes Dokument, in dem dargelegt ist, wie er seine Ziele im Rahmen der übergeordneten Zielsetzungen der Politik erreichen will.

Gemeinsame Agrarpolitik: einheitliche Agrarpolitik der EU, in deren Rahmen Beihilfen gewährt und eine Reihe anderer Maßnahmen durchgeführt werden, um die Ernährungssicherheit sicherzustellen, den Landwirten in der EU einen angemessenen Lebensstandard zu sichern, die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern und die Umwelt zu schützen.

Grundanforderung an die Betriebsführung: Vorschrift der EU oder eines Mitgliedstaats für die Bewirtschaftung von Agrarflächen zum Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie zum Tier- und Umweltschutz.

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand: Zustand, in dem Landwirte alle Agrarflächen – insbesondere Flächen, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht für die Erzeugung genutzt werden – erhalten müssen, um bestimmte Zahlungen im Rahmen der GAP zu erhalten. Darunter fallen auch Aspekte wie Wasserwirtschaft und Bodenbewirtschaftung.

Klimaschutz: Reduktion oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Klima.

Kohlenstoffsenke: Wälder, Ozeane oder andere Naturgebiete, die Kohlendioxid aus der Atmosphäre aufnehmen und speichern.

Konditionalität: System, das die Cross-Compliance und die Ökologisierung in der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020 ersetzt, um Bewirtschaftungsmethoden zu fördern, die dem Klima und der Umwelt sowie dem Tierschutz und der Lebensmittelsicherheit zuträglich sind.

Landschaftselement: natürliche oder naturnahe Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen, die Ökosystemleistungen erbringt und zur biologischen Vielfalt beiträgt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche: Gesamtfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird, einschließlich Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten.

Leistungsrahmen: Etappenziele und Ziele, die für eine Reihe von Indikatoren für jede Prioritätsachse eines operationellen Programms (ausgenommen technische Hilfe) definiert sind.

Natura 2000: Netz von Schutzgebieten für seltene und bedrohte Arten und einige seltene natürliche Lebensraumtypen, die nach EU-Recht geschützt sind.

Nitrifikationshemmstoff: Chemikalie, die Distickstoffoxid-Emissionen reduziert.

Ökologische Vorrangfläche: Ackerland, das für landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden und Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Betrieben reserviert ist (eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Ökologisierungszahlungen).

Ökologischer/biologischer Landbau: landwirtschaftlicher Ansatz, der auf der Verwendung natürlicher Stoffe und Verfahren zur Herstellung von Lebens- und Futtermitteln beruht.

Ökologisierung: Anwendung von dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden. Bezieht sich häufig auch auf die diesbezügliche EU-Beihilferegelung.

Öko-Regelung: Direktzahlungsregelung, die zunächst im Rahmen der Vorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020 vorgestellt wurde und mit der Landwirte gefördert werden sollen, die sich zu klima- und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Methoden verpflichten.

Pufferstreifen: Streifen einer landwirtschaftlichen Fläche, der mit dauerhafter Vegetationsdecke belassen wird und zur Bekämpfung von Umweltproblemen beiträgt, z. B. im Hinblick auf die Boden- und Wasserqualität.

Stickstoffbindung: Prozess, bei dem Pflanzen den Stickstoff in der Luft in Ammoniak oder verwandte Stickstoffverbindungen im Boden umwandeln.

Torffläche: Art von Feuchtgebiet mit einer dicken organischen Bodenschicht, die besonders reich an organischer Substanz ist.

Zugewiesene Ausgaben: EU-Ausgaben, die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Haushaltsverfahrens zugewiesen werden.

Zwischenfruchtanbau: schnell wachsende Nebenkultur, die zwischen aufeinander folgenden Anpflanzungen einer Hauptkultur angebaut wird.

Antworten der Kommission

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2024-20>

Zeitschiene

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2024-20>

Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Hofes enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Rechnungshof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben, künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer I "Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen" unter Vorsitz von Joëlle Elvinger, Mitglied des Hofes, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von Nikolaos Milionis, Mitglied des Hofes. Herr Milionis wurde unterstützt von seinem Kabinettschef Kristian Sniter und dem Attaché Matteo Tartaggia, der Leitenden Managerin Florence Fornaroli und dem Aufgabenleiter Xavier Ignasi Farrero. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem Rogelio Abarquero Grossi, Zuzana Gullová, Lenka Hill, Anna Zalega und Daniela Jinaru sowie der Praktikant Austin Maloney. Laura McMillan, Jennifer Schofield, Barbara Knapiak und Tomasz Surdykowski leisteten sprachliche Unterstützung. Alexandra-Elena Mazilu leistete Unterstützung bei der grafischen Gestaltung.



Von links nach rechts: Matteo Tartaggia, Nikolaos Milionis, Kristian Sniter, Florence Fornaroli, Laura McMillan, Xavier Ignasi Farrero, Anna Zalega, Zuzana Gullová, Tomasz Surdykowski, Barbara Knapiak.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2024

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit gestattet, sofern eine ordnungsgemäße Nennung der Quelle erfolgt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Wer Inhalte des Hofes weiterverwendet, darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Hofes, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt sie die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Abbildung 8 – Bildsymbole: Diese Abbildung wurde unter Verwendung von Ressourcen von [Flaticon.com](#) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Hofes

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-2949-8	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/088811	QJ-AB-24-020-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-2988-7	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/025776	QJ-AB-24-020-DE-N

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist ein wichtiger Politikbereich der Europäischen Union, der 31 % des EU-Haushalts ausmacht. Die neue GAP des Zeitraums 2023–2027 zielt auf gesteigerte Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima ab. Sie baut auf Plänen auf, die die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt haben.

Der Hof kommt zu dem Schluss, dass die Pläne grüner sind als diejenigen der vorangegangenen GAP, jedoch nicht den Ambitionen der EU in den Bereichen Klima und Umwelt entsprechen, und dass Schlüsselemente zur Bewertung der Umweltleistung fehlen.

Auf der Grundlage seiner Feststellungen empfiehlt der Hof der Kommission, den Austausch von "grünen" bewährten Verfahren in den Plänen zu fördern, eine Schätzung des Beitrags der GAP zu den Zielen des Grünen Deals vorzunehmen und den künftigen Überwachungsrahmen der GAP für Klima und Umwelt zu stärken.

Sonderbericht des Hofes gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact

Website: eca.europa.eu

Twitter: @EUAuditors